

# Die Pfarrwahlen in der Erzdiözese Paderborn

Von Wilhelm Ülhof

Die Verleihung eines Kirchenamtes umschließt zwei Akte: die Auswahl der Person, der das Kirchenamt übertragen werden soll (*designatio personae*) und die Amtsübertragung (*collatio officii*). Im Allgemeinen stehen beide Akte dem verleihungsberechtigten Obern zu. Bei der Auswahl der Person kann aber der Obere so an das Vorschlagsrecht eines Dritten gebunden sein, daß er rechtlich verpflichtet ist, dem Vorgeschlagenen das Amt zu übertragen, wenn er als geeignet befunden wird. Daher unterscheidet man zwei Formen der Verleihung: die freie Verleihung (*libera collatio*)<sup>1</sup> und die gebundene Verleihung (*necessaria collatio*). Neben der *designatio personae* und der *collatio officii* bedarf es bei den bepfründeten Ämtern regelmäßig noch eines weiteren Aktes, um dem Amtsinhaber das Recht zur Amtsausübung (*execitium iuris*) zu geben. Man spricht von Besitzeinweisung oder Investitur (*investitura corporalis*)<sup>2</sup> (c. 1443 § 2). Diese ist ein hoheitlicher Akt, durch den der zuständige Oberhirt persönlich oder durch einen Bevollmächtigten unter symbolischen Handlungen<sup>3</sup> den Beliehenen in den Besitz des Benefiziums einsetzt, wodurch der Amtsantritt nach außen bekundet und offensichtlich gemacht wird. Herkommen und Teilkirchenrecht haben den Vorgang der Investitur näher ausgestaltet und sind zu beachten (c. 1444 § 1)<sup>4</sup>. Für die Verleihung eines Pfarramtes stellt c. 455 § 1 die freie Verleihung durch den Ortsobherhirten fest<sup>5</sup>. Jede gegenteilige Gewohnheit wird ausdrücklich verworfen, jedoch werden etwa bestehende Wahl- oder Präsentationsrechte anerkannt.

<sup>1</sup> Das Recht zur freien Verleihung wird gesetzlich vermutet (cc. 152, 1432 § 1 CIC = Codex Iuris Canonici, Rom 1917).

<sup>2</sup> F. Wasner, *De institutione corporali*, Jus Pontif. 17 (1937) 131—143.

<sup>3</sup> Aufsetzen des Biretts, Überreichen des Evangelienbuches.

<sup>4</sup> Nach deutschen Teilkirchenrecht besteht die Besitzeinweisung meist in zwei verschiedenen Akten: in der formalen Besitzeinweisung, d. i. die Erklärung des Verleihungsberechtigten, daß der Beliehene zur Amtsausübung befugt sei (*investitura verbalis*) und in der realen Besitzeinweisung (*investitura realis*) am Ort des Benefiziums. Nach partikularem Recht sind bald die formale, bald die reale Besitzeinweisung, bald beide Akte gemeinsam entscheidend. Vgl. *Eichmann-Mörsdorf*, Lehrbuch des Kirchenrechts, Paderborn 1953<sup>7</sup>, 3 Bde, II 436 f.

<sup>5</sup> c. 11 C XVI q. 7; c. 3 x III 7; c. 12 x V 7; Trid. sess. 24 de ref. c. 18; Pius V., const. In conferendis 18. 3. 1567 (*Gasparri-Serédi* Codicis Iuris Canonici Fontes, 9 Bde, Rom 1923—1939, I 212).

Das freie Besetzungsrecht des Bischofs wird am meisten behindert durch das *Patronatsrecht*. Man versteht darunter gewisse Vorrechte, die den katholischen Stiftern einer Kirche oder eines Benefiziums bzw. deren Rechtsnachfolgern kraft kirchlicher Bewilligung zugestanden sind (c. 1448). Kanonisch anerkannte Erwerbstitel sind: dos (vermögensrechtliche Ausstattung einer Kirche oder eines Benefiziums), aedificatio (Bestreitung der Baukosten aus eigenen Mitteln), fundus (Anweisung von Grund und Boden)<sup>6</sup>. Aus ihnen entstand eo ipso ein Patronatsrecht<sup>7</sup>. Seit dem Inkrafttreten des CIC können auf keinen Rechtsgrund hin mehr neue Patronate entstehen (c. 1450 § 1). Bestehende Patronatsrechte sind durch Urkunden oder andere anerkannte Beweismittel nachzuweisen (c. 1454)<sup>8</sup>. Sie genießen den Schutz der wohlerworbenen Rechte (cc. 4, 1451 § 2).

Das wichtigste Vorrecht des Patrons ist das *Präsentationsrecht*, d. i. die Befugnis, einen geeigneten Geistlichen rechtsverbindlich zur Neubesetzung eines erledigten Patronatsbenefiziums vorzuschlagen (c. 1455 § 1). Ein gewisser Spielraum bleibt dem Oberhirten jedoch hinsichtlich der Würdigkeit und Geeignetheit des Präsentierten (c. 1464 § 1). Aber es ist nicht seine Sache, in Erwägungen einzutreten, ob ein anderer würdiger sei als der Präsentierte. Der Patron hat nur einen idoneus und dignus vorzuschlagen, nicht den magis idoneus oder dignior (c. 153 § 2).

Von dem Sonderfall der Wahl bzw. Präsentation zu einem Benefizium durch das Pfarrvolk handelt c. 1452: „Electiones ac presentationes populares ad beneficia etiam paroecialia, sicubi videntur, tolerari tantum possunt, si populus clericum seligat inter tres ab Ordinario loci designatos“. Der Kanon, für den keine Quellen angegeben sind, spricht allgemein von Benefizien, betont aber eigens, daß er auch für Pfarrbenefizien gelte<sup>9</sup>. Er steht mitten in dem Kapitel über das Patronatsrecht. Daher wird man zunächst an ein Gemeindepatronat denken müssen<sup>10</sup>. Dann ist die hier genannte Präsentation nichts anderes als der Ausfluß eines Patronatsrechtes. Da wir es mit einer Personenmehrheit zu tun haben, die dieses Recht ausübt, kann die Willensbildung über den zu Präsentierenden nur durch eine Wahl erfolgen. Insofern stehen Wahl und Präsentation — zwei Ausdrücke, die begrifflich verschieden sind — in einer gewissen Korrelation. Die Pfarrwahl braucht jedoch nicht unbedingt Folge eines Gemeindepatronates zu sein, sondern

<sup>6</sup> c. 26 C XVI q. 7: „Patronum faciunt dos, aedificatio, fundus“. Trid. sess. 14 de ref. c. 12 und sess. 25 de ref. c. 9 lassen nur noch fundatio und dotatio als Erwerbstitel gelten. Aus Trid. sess. 25 de ref. c. 9 ergibt sich, daß die beiden Akte nicht kopulativ, sondern disjunktiv zu verstehen sind.

<sup>7</sup> c. 25 x III 38; c. x III 48.

<sup>8</sup> Trid. sess. 25 de ref. c. 9 erklärt, daß unvordenkliche Verjährung nur den Ersatz eines Beweises dafür biete, daß das Patronat ordnungsgemäß erworben wurde.

<sup>9</sup> c. 1452 ist somit als Spezialbestimmung zu c. 455 § 1 anzusehen.

<sup>10</sup> A. Hagen, Pfarrei und Pfarrer, Rottenburg 1935, 81; T. Schäfer, Pfarrer und Pfarrvikare, Münster 1922, 16 f.; J. Rossi, De paroecia, Rom 1923 n. 139; P. Schmitz, Das Kirchliche Laienrecht, Münster 1927, 44; SCConc. 15. 3. 1930: AAS 25 (1933) 315.

kann auch auf einem einfachen Wahlrecht beruhen. Auch für diesen Fall der einfachen Volkswahl gilt c. 1452<sup>11</sup>.

Die *Wähler* sind in jedem Fall die Angehörigen der Pfarrgemeinde, nicht der politischen Gemeinde. Schon in dem Adjektiv „popularis“, das der CIC hier gebraucht, und in dem Wort „populus“ dürfte sich ein Hinweis auf die Pfarrgemeinde finden, denn auch das Tridentinum gebraucht für das Pfarrvolk, die Parochianen einfach den Ausdruck „populus“<sup>12</sup>.

Die *Willensbildung* geschieht durch die Abstimmung der Pfarrgemeinde. Das ist auf verschiedene Weise möglich. Conte a Coronata<sup>13</sup> schreibt mit Berufung auf Haring<sup>14</sup>, daß das Präsentationsrecht „generativ“ durch die Familienväter bzw. -oberhäupter ausgeübt werde. Diese Ansicht wird öfters übernommen<sup>15</sup>. Haring beruft sich auf SCConc. 21. 8. 1790<sup>16</sup>, läßt aber ausdrücklich die Frage offen, ob in dieser Entscheidung ein allgemeiner Grundsatz aufgestellt worden sei. Es werden nämlich darin Anschauungen einer Zeit vorgetragen, in der man sich die öffentliche Willensbildung einer Gemeinde — im kirchlichen wie im weltlichen Bereich — nicht anders denken konnte als durch die Familienoberhäupter, in denen man die Repräsentanten der Gemeinde sieht. Aber gerade bei der öffentlichen Willensbildung gibt es eine Entwicklung. So wird heute die früher unmögliche Stimmabgabe der Frauen von niemanden mehr bestritten. Es ist also nicht ausgeschlossen, daß das ganze Volk einer Pfarrgemeinde zur Wahl gehen kann<sup>17</sup>. Noch eine dritte Möglichkeit besteht, daß nämlich eigens bestimmte Repräsentanten der Pfarrgemeinde die Wahl vornehmen<sup>18</sup>. Doch wird dadurch der ganze Vorgang reichlich kompliziert, weil nun vor der Pfarrwahl eine Wahl der Repräsentanten erforderlich ist. Die Volkswahl des c. 1452 ist der einzige Fall, in dem Laien bei der Wahl zu einem Kirchenamt i. e. S. beteiligt sind. Es handelt sich dabei um echte kanonische Wahlen<sup>19</sup>, denn es geht um die „Berufung einer geeigneten Person auf ein Kirchenamt durch

<sup>11</sup> A. Hagen 81.

<sup>12</sup> Trid. sess. 21 de ref. c. 4.

<sup>13</sup> M. Conte a Coronata, *Institutiones Iuris Canonici* Turin 1947 ff, 5 Bde, II n. 1001 e. Ähnlich bereits S. Aichner-Th. Friedle, *Compendium Iuris Ecclesiastici*, Brixen 1905<sup>10</sup>, 330 f.

<sup>14</sup> J. B. Haring, *Grundzüge des Katholischen Kirchenrechtes*, Graz 1924, 654 Anm. 3.

<sup>15</sup> *Monitore Ecclesiastico* 40 (1928) 282 und 42 (1939) 47; J. Rossi 123 n. 139; P. Schmitz 44.

<sup>16</sup> Richter-Schulte, *Canones et decreta C. Trident... aecedunt S. C. Card. C. Trid. interpr. declarationes ac resolutiones*, Leipzig 1853, 456 n. 19.

<sup>17</sup> Sipos-Galos, *Enchiridion Iuris Canonici*, Rom 1954<sup>8</sup>, 659 Anm. 10; A. Hagen 80.

<sup>18</sup> M. Conte a Coronata, *Institutiones* II n. 1001 e; Sipos-Galos, *Enchiridion* 659 Anm. 10.

<sup>19</sup> R. Naz, *Dictionnaire de droit canonique*, Paris 1935—1953, 5 Bde, V Spalte 238 will die Volkswahlen nicht zu den kanonischen Wahlen zählen, denn die Aussage „il ne s'agit pas ici d'élections proprement canonique“ wird ausdrücklich auf c. 1452 ausgedehnt.

die kollegiale Willensbildung einer dazu berechtigten Personenmehrheit<sup>20</sup>. c. 1452 ist ein Beispiel dafür, daß Laien ausnahmsweise auch an gewissen Einzelaufgaben der Hirtengewalt beteiligt werden<sup>21</sup>.

Das Wahlrecht des Volkes ist auf einen *Dreiervorschlag des Ortsoberrhirten* beschränkt. An dieser Vorbenennung der Kandidaten durch den Bischof sieht man deutlich das Bestreben des CIC, die Präsentationsrechte, weil dem *ius commune* zuwiderlaufend, einzuschränken. Denn durch diese Terna wird die Initiative der Wähler bzw. Patrone weitgehend zugunsten des Bischofs eingeschränkt. Das System des Dreiervorschlags ist älter als der CIC. Es findet sich bereits im Altpreußischen Landrecht<sup>22</sup>. Für die auf kanonischen Titeln beruhenden Staatspatronate haben das Bayrische<sup>23</sup> und Preußische Konkordat<sup>24</sup> einen Dreiervorschlag des Bischofs festgelegt. Die Bischofswahl in den deutschen Diözesen<sup>25</sup> (außer Bayern) und in Salzburg<sup>26</sup> erfolgt auf Grund eines Dreiervorschlags des Heiligen Stuhles. Bei der Pfarrwahl macht der Dreiervorschlag des Bischofs eine nachträgliche Ablehnung des Gewählten, die vor dem CIC nicht selten war, fast unmöglich. Denn durch die Vorbenennung des Bischofs ist bereits die Eignung des Kandidaten anerkannt. Das hat zur Folge, daß der Rechtsanspruch des Präsentierten auf die Übertragung des Amtes bereits aus der Annahme des Präsentierten entsteht. Trotzdem bedarf die Wahl noch der Bestätigung, weil die Übertragung des Amtes erst durch diesen Hoheitsakt erfolgt.

In *Norditalien* sind noch heute Pfarrwahlen durch das Volk im Gebiet von Venedig und in den Diözesen Verona und Udine üblich. Es handelt sich um Volkspatronate, wie aus einem Entscheid der SCConc. vom 14. 2. 1920 hervorgeht<sup>27</sup>.

In der *Schweiz* machen sich nach Entstehen der Eidgenossenschaft in den demokratischen Kantonen Bestrebungen geltend, die Präsentationen in die Hand des Volkes zu bringen. Einzelne geistliche und weltliche Patrone

<sup>20</sup> *Eichmann-Mörsdorf*, Lehrbuch des Kirchenrechts, Paderborn 1953<sup>7</sup>, 3 Bde, I 292.

<sup>21</sup> *Eichmann-Mörsdorf* I 260.

<sup>22</sup> ALR II, 11 § 354.

<sup>23</sup> Mitteilung des Bayrischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus betr. den Vollzug des Art. 14 § 3 Satz 2 des Bayrischen Konkordates vom 16. Juli 1931 in AfkKR 111 (1931) 647; ebenso in J. *Wenner*, Reichskonkordat und Länderkonkordate, Paderborn 1949<sup>5</sup>, 55; J. *Krieg*, Ergänzungen zum neuen bayrischen Konkordat von 1924/25 in AfkKR 112 (1932) 502.

<sup>24</sup> N. *Hilling*, Ergänzungsbestimmungen zum Preußischen Konkordat vom 14. Juni 1929 betr. der staatlichen Patronate und der Besetzung der Domherrenstellen in AfkKR 115 (1935) 466; J. *Wenner* 73.

<sup>25</sup> Preußisches Konkordat Art. 6 Ziff. 1: J. *Wenner* 61. Badisches Konkordat Art. III Ziff. 2: J. *Wenner* 76. Reichskonkordat Art. 14 Abs. 1: J. *Wenner* 16. Vertrag über die Errichtung der Diözese Essen, Präambel, in AAS 49 (1957) 201.

<sup>26</sup> Österreichisches Konkordat Art. IV § 1 Abs. 3: J. *Haring*, Kommentar zum neuen österreichischen Konkordat, Innsbruck, Wien, München 1934 19.

<sup>27</sup> AAS 12 (1920) 163. Der Entscheid stellt fest, daß der Dreiervorschlag des Bischofs bei einem Volkspatronat nicht von der Pflicht des Pfarrkonkurses befreit, wo dieser besteht.

verzichteten zugunsten der Gemeinde auf ihr Recht. Andere Pfarreien hinwiederum werden von den Gemeinden selbst begründet. Entscheidend aber wird die Bulle Julius II. vom 27. Dez. 1512 für die Kantone Schwyz, Uri, Unterwalden und Glarus. Dieselbe verleiht den Räten und Gemeinden dieser Orte das Vorschlagsrecht für die Besetzung aller Kurat- und einfachen Benefizien ihres Gebietes. Nur später gestiftete Benefizien machen eine Ausnahme. Somit ist in den meisten Kantonen die Präsentation der Geistlichen durch die Gemeinde die Regel. Eine Ausnahme bilden die Kantone Luzern, Freiburg, Wallis und bezüglich der Kaplaneien auch Tessin<sup>28</sup>. Schon vor Erscheinen des CIC wird aber zur Sicherung die Wahl aus einer kirchlich genehmigten Kandidatenliste vorgeschrieben und die Annahme der Wahl durch solche, die für unfähig erklärt sind, verboten<sup>29</sup>.

In *Polen* beschließt zwar der verfassungsgebende Sejm am 4. 3. 1919 die Umwandlung der Realpatronate nach norditalienischem und schweizerischem Muster in Volkspatronate, führt aber diesen Beschluß nicht aus<sup>30</sup>.

Vereinzelt finden sich auch Hinweise auf Volkswahlrechte in *Ungarn*<sup>31</sup>, *Österreich*<sup>32</sup> und *Deutschland*<sup>33</sup>, ohne daß Einzelheiten darüber angeführt werden. In der alten *Kölner Kirchenprovinz* hat N. Hilling 1916 eine Umfrage nach dem Gemeindevahlrecht durchgeführt und dasselbe nur noch in den Diözesen Münster und Paderborn festgestellt<sup>34</sup>. Aus der Diözese *Münster* führt er die Orte Steinfeld i. O.<sup>35</sup> und Eppinghoven Kr. Dinslaken an<sup>36</sup>.

Aus der Diözese *Paderborn* nennt Hilling die Besetzung der Pfarreien Olpe<sup>37</sup> und Warburg-Altstadt durch die Magistrate, der Pfarreien Hagen,

<sup>28</sup> J. G. Mayer, Die Patronatsverhältnisse in der Schweiz in AfkKR 84 (1904) 481—494; Ed. Schweizer, Das Gemeindepatronatsrecht in den Urkantonen in Zeitschrift f. Schweizerisches Recht 1905 1 ff.

<sup>29</sup> J. Haring, Das Laienelement in der Verfassung und Verwaltung der katholischen Kirche in ThGl 3 (1911) 190 ff. vgl. Pius IX. 21. 11. 1873: AfkKR 31 (1874) 186; SCConc. 24. 5. 1874 in AfkKR 32 (1874) 246.

<sup>30</sup> F. Grübel, Die Rechtslage der römisch-katholischen Kirche in Polen nach dem Konkordat vom 10. Februar 1925 (Stand vom 1. Oktober 1930) Heft 59 der Leipziger rechtswissenschaftlichen Studien, Leipzig 1930, 42.

<sup>31</sup> P. Schmitz 43; T. Schäfer 17.

<sup>32</sup> R. Naz, Traité de droit canonique, III 201 n. 248.

<sup>33</sup> P. Schmitz 43; T. Schäfer 17; R. Naz III 201 n. 248.

<sup>34</sup> N. Hilling, Eine Pfarrwahl aus der Diözese Münster im Jahre 1916 in AfkKR 96 (1916) 638 ff.

<sup>35</sup> Am 19. 3. 1926 übertrug die Mehrzahl der Stimmberechtigten dem Bischof ihr Recht. Die Wahl fand früher sonntags nach einem Hochamt mit Ansprache statt und wurde in der Kirche geheim vollzogen. Wahlberechtigt waren etwa 90 Bauern und Kötter. (*Börsting-Schröer*, Handbuch des Bistum Münster, 2 Bde., Münster 1946 I 381).

<sup>36</sup> Wahlberechtigt sind die Familienväter bzw. ihre Witwen. Das Wahlrecht bestand schon 1685 seit „undenklichen Jahren“. Seit dem Verzicht Steinfelds ist Eppinghoven in der Diözese Münster die einzige Gemeinde mit Pfarrwahlrecht. (*Börsting-Schröer* I 288).

<sup>37</sup> Olpe hat 1947 Verzicht geleistet.

Iserlohn<sup>38</sup> und Rhode durch Wahl der Pfarreingesessenen, der Pfarrei Allendorf durch Wahl der Besitzer der sog. Bürgerrechte. Diese Angaben für die Paderborner Diözese sind lückenhaft<sup>39</sup>.

Im Bereich der heutigen Erzdiözese Paderborn haben sich in größerer Zahl Wahlrechte der Pfarrgemeinden erhalten, sowohl für Pfarrbenefizien wie Vikariebenefizien<sup>40</sup>. Die Untersuchung befaßt sich allein mit der Wahl zum Pfarramt, soweit die Mitglieder der Gemeinde in ihrer Gesamtheit an der Pfarrwahl teilnehmen. In den Fällen der Wahl bzw. Präsentation durch den Magistrat<sup>41</sup> bedarf es noch einer Untersuchung, ob derselbe als Stellvertreter der Gemeinde sein Recht ausübt und somit auch hier von einem „Gemeindewahlrecht“ gesprochen werden kann. In der Gemeinde Allendorf<sup>42</sup> wählen heute die 65 alten Solstätter<sup>43</sup>. Ursprünglich hat hier ein Gemeindepatronat vorgelegen, das die alten Pfarreingesessenen auf grund der Dotation bei der Stadtwerdung Allendorfs erhalten haben<sup>45</sup>. Bei der heutigen Einschränkung auf bestimmte Familien, eben die 65 alten Solstätter, ist dieses Patronat als Konpatronat anzusprechen<sup>45</sup>. In die Untersuchung sind auch nur jene Pfarreien einbezogen, die nach Erscheinen des CIC ihr Wahlrecht beanspruchen und ausüben<sup>46</sup>.

In folgenden sieben Pfarreien wird die Pfarrwahl noch ausgeübt: Heinsberg, Hultrop, Neuenkleusheim, Rhode, Hagen (St. Marien), Boele und Schwelm. Die Angaben im Realschematismus der Erzdiözese Paderborn 1931 sind ungenau. So heißt es einmal (Hultrop), die Pfarrgemeinde habe Wahlrecht, während in den sechs anderen Fällen die Pfarrgemeinde als

<sup>38</sup> Iserlohn hat 1924 Verzicht geleistet. (AGPadb Iserlohn 24. 12. 1924 Verzichtnahme durch GV).

<sup>39</sup> Bei den Pfarreien, zu denen der Magistrat präsentiert, fehlt Hallenberg, bei den Pfarreien, in denen die Pfarreingesessenen wählen, fehlen Boele, Schwelm, Heinsberg, Hultrop, Neuenkleusheim. In Allendorf sind die 65 alten Solstätter wahlberechtigt.

<sup>40</sup> Der Realschematismus der Diözese Paderborn 1931 nennt das Vorschlagsrecht durch die Pfarrgemeinde für die Vikariebenefizien in Anröchte, Elspe, Wenden und Wornbach. Durch den Kirchenvorstand in Altenrüthen, Berghausen, Körbecke, Rüthen, Stockum. Durch die Stadt in Brilon, Bödefeld, Büren, Drolshagen, Eversberg, Geseke, Hallenberg, Nieheim, Schmallenberg, Warburg, Alt- und Neustadt, Werl.

<sup>41</sup> Hallenberg und Warburg-Altstadt (Realschematismus 1931, 267 u. 372).

<sup>42</sup> Realschematismus 1931, 351. Im Realschematismus 1913, 21 heißt es „Magistrat und Bürger wählen“.

<sup>43</sup> Unter Solstätter versteht man den Einsassen im Vollsinn. Die Herkunft des Wortes „sol“ ist ungeklärt. Vermutlich hängt es mit dem mittelhochdeutschen „sal“ = Wohnsitz, Haus zusammen. (L. *Lexers*, Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch, Leipzig 1943<sup>23</sup>, 175).

<sup>44</sup> F. A. *Höynck*, Geschichte der Pfarreien des Dekanates Arnsberg, o. J., 63.

<sup>45</sup> Ähnlich ist es in der Pfarrei Saalhausen. Hier haben die Plenkersche Familie und die drei ältesten Solstätter das Patronatsrecht (Realschematismus 1931, 173).

<sup>46</sup> In Letmathe wählte die Gemeinde aus den vom Patron (Haus Letmathe) Vorgeschlagenen den Pfarrer. 1908 aufgehoben bzw. abgelöst (Realschematismus 1913, 232). Iserlohn hat 1924 Verzicht geleistet (AGPadb Iserlohn 24. 12. 1924: Verzichtannahme durch GV).

Patron bezeichnet wird. Die vier erstgenannten Orte sind Landgemeinden, die drei letzten Stadtgemeinden<sup>47</sup>.

Alle sieben Pfarreien unterstanden ehemals jurisdiktionell dem Kölner Erzbischof, bevor sie durch die Bulle „De salute animarum“ Paderborn zugeteilt wurden<sup>48</sup>. Die vier zuerst genannten Pfarreien, Heinsberg, Hultrop, Neuenkleusheim und Rhode, gehörten zum alten Herzogtum Westfalen, dem der Erzbischof von Köln auch als Landesherr vorstand, die Orte Hagen, Boele und Schwelm gehörten zur Grafschaft Mark<sup>49</sup>. Die ehemalige territoriale Zugehörigkeit<sup>50</sup> ist nicht ohne Einfluß geblieben auf die Entstehung und Entwicklung des Wahlrechtes, weshalb sich eine gesonderte Betrachtung für die kurkölnischen und die in der Grafschaft Mark gelegenen Orte nebst einer kurzen Geschichte dieser Territorien nahe legt.

## I. Die Entstehung des Pfarrwahlrechtes in der Erzdiözese Paderborn

### 1. Entstehung des Pfarrwahlrechtes im alten Herzogtum Westfalen

*Das Herzogtum Westfalen*<sup>51</sup> geht in seinen Anfängen auf Heinrich den Löwen zurück. Als dieser 1180 den größten Teil seines Herzogtums infolge der Treulosigkeit gegen Kaiser Friedrich verliert, erhält der Kölner Erzbischof Philipp von Heinsberg die Herzogsgewalt über Westfalen und Engern<sup>52</sup>. Aber schon vorher haben die Erzbischöfe von Köln in Westfalen durch Schenkung, Kauf oder Tausch Territorialbesitz<sup>53</sup>. Jetzt aber benutzen sie ihre Herzogsgewalt<sup>54</sup>, um sich in unablässigem Ringen ein abgerundetes

<sup>47</sup> Über die Größenverhältnisse informiert das Ortsverzeichnis im Klerusverzeichnis der Erzdiözese Paderborn, Paderborn 1958.

<sup>48</sup> A. *Mercati*, *Raccolta di Concordati*, 2 Bde, Rom 1954, I 648—666. Paderborn betr. 656.

<sup>49</sup> Aufzählung der Pfarreien im „Status modernus Archi-Dioecesis Coloniensis nimirum A<sup>i</sup> 1750“ in Binterim-Mooren, *Die alte und neue Erzdiözese Köln*, Mainz 1828, 2 Bde, II 196ff. In der Aufzählung ist die Pfarrei Rhode, die zum Archidiakonats Attendorn gehört, vergessen worden.

<sup>50</sup> Übersicht über die Landesherrschaften im Gebiet der Provinz Westfalen vor dem Reichsdeputationshauptschluß in F. *Philippi*, *Geschichte Westfalens*, Paderborn 1926, Kartenanhang.

<sup>51</sup> D. v. *Steinen*, *Westfälische Geschichte*, 4. Teil: *Historie der Herzogtümer Engern und Westphalen*, Lemgo 1760, 1060 ff.

<sup>52</sup> *Wilmans-Philippi*, *Die Kaiserurkunden der Provinz Westphalen*, 2 Bde, Münster 1867—1881, II 334 Nr. 240.

<sup>53</sup> J. S. *Seibertz*, *Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen*, 3 Bde, Arnsberg 1860 ff., II 130 ff. Derselbe, *Diplomatische Familiengeschichte der alten Grafen von Westfalen zu Werl und Arnsberg* 1845, 44. Derselbe, *Übersicht der Geschichte des Regierungsbezirkes Arnsberg in Westfälische Zeitschrift* 16, 211 ff.

<sup>54</sup> G. *Wrede*, *Herzogsgewalt und Kölnische Territorialpolitik in Westfalen in Westfalen XVI* (1931). M. *Jansen*, *Die Herzogsgewalt der Erzbischöfe von Köln in Westfalen*, 1895.















das Gebiet 1666 endgültig an Brandenburg-Preußen<sup>97</sup>. Vorübergehend wird es 1808—1813 zum Napoleonischen Großherzogtum Berg geschlagen. Danach kommt es zur neugebildeten Provinz Westfalen. In diesem Gebiet liegen die drei Pfarreien Hagen St. Marien<sup>98</sup>, Boele<sup>99</sup> und Schwelm<sup>100</sup>, die für sich das Recht der Pfarrwahl beanspruchen. Für das hohe Alter dieser Pfarreien zeugt ihre Erwähnung im liber valoris der Kölner Kirche<sup>101</sup>. In der Reformationszeit gehen die Pfarreien dem Katholizismus vorübergehend verloren, um dann wieder neu organisiert zu werden. In Hagen findet 1554 die Reformation Eingang, in stärkerem Maß seit 1610<sup>102</sup>. Ab 1580 dringt die Reformation in Schwelm und Boele ein<sup>103</sup>, doch kehrt die Boeler Gemeinde infolge der Spanischen Okkupation wieder zum katholischen Glauben zurück<sup>104</sup>. Im Religionsvergleich zwischen Brandenburg und Pfalz-Neuburg vom 26. April 1672 wird in Art. II § 2 u. a. den Katholiken in Hagen und Schwelm das freie exercitium publicum nebst je 1000 Rtlr. zugestanden<sup>105</sup>.

*Schwelm* wird von 1700 an durch Franziskaner aus dem Kloster Hardeberg pastoriert. Infolge der Unzulänglichkeiten aber, die sich insbesondere aus der häufigen Abberufung der Patres durch die Klosterobern ergeben, wollen die Kirchmeister, Provisoren und Eingesessenen der Schwelmer Kirche keinen Pater mehr „admittieren“<sup>106</sup>, sondern einen Welt-

<sup>97</sup> Erbvergleich zwischen Kurbrandenburg und Pfalz-Neuburg vom 9. Sept. 1666 IV, abgedruckt in J. J. *Scotti*, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Herzogtum Cleve und in der Grafschaft Mark ... ergangen sind. 5 Bde, Düsseldorf 1826, I 436 Nr. 293.

<sup>98</sup> Hagen steht im Mittelalter unter dem Patronat der Äbtissin des Ursulaklosters in Köln. (Realschematismus 1931, 199).

<sup>99</sup> O. *Schnettler*, Geschichte von Boele (Das Manuskript wurde frdl.weise zur Verfügung gestellt).

<sup>100</sup> Schwelm gehört mit Susatia (Soest) und Mineden (Minden) zu den drei Orten, in denen Erzb. Kunibert von Köln († 663) Almosenstiftungen macht. 1085 schenkt Erzb. Sigewien die Schwelmer Kirche an das Stift Mariengraden (Maria ad gradus) in Köln. Traurige Berühmtheit erlangt es durch den Tod Erzb. Engelberts, der 1225 auf dem Wege zur Einweihung der neuen Schwelmer Kirche von seinem Verwandten Friedrich v. Isenburg ermordet wird. 1392 kommt Schwelm an die Grafschaft Mark (Realschematismus 1913 182 und 1931 207).

geistlichen haben. Sie wenden sich an den Landesherrn um Zustimmung zu dieser Änderung. Friedrich II. gestattet am 9. September 1782 der Gemeinde die „Erwählung eines Weltgeistlichen“ unter der Bedingung, daß die Aufbringung des Gehaltes für ihn gesichert sei<sup>107</sup>. Der Kölner Generalvikar hat gegen das Bittgesuch der Schwelmer, „forthin keinen Patrem Vor uns zu Approbieren, sondern den Weltgeistlichen, den wir bey erhaltener antwort von Ihro Königl. Majestaet Ew. Hochwürd. Gnaden zur approbation praesentieren werden“<sup>108</sup> nichts einzuwenden. Ihn interessiert nur die Unterhaltsfrage<sup>109</sup>. Mit diesem Königlichen Reskript, das 1815 im Original nicht mehr in Schwelm vorhanden ist<sup>110</sup>, begründet die Schwelmer Gemeinde in der Folgezeit ihr Pfarrwahlrecht. Als 1860 dieses Recht bestritten wird, stellt die Kirchliche Behörde fest: „Das Wahl resp. Präsentationsrecht kann ernstlich nicht bestritten werden“<sup>111</sup>.

Für *Hagen* ist eine landesherrliche Verleihung des Pfarrwahlrechtes nicht nachweisbar. 1738 bekundet Friedrich Wilhelm I. von Preußen durch die preußische Regierung zu Kleve<sup>112</sup> und 1780 Friedrich II.<sup>113</sup>, die römisch-katholische Pastorat zu Hagen habe sich „zu unserer Ersetzung“ erledigt und werde „auf allerunterthänigst gethanenen Vorschlag“ mit einem neuen Geistlichen versehen. Der sehr formalhafte Text ermahnt zur Toleranz auf der Kanzel und zu einem vorbildlichen Lebenswandel und verpflichtet den Geistlichen zur Publikation königlicher Erlasse. Als „rechtmäßig ahngeordneter“ Pastor hat er Anspruch auf die Renten und Gefälle der Pastorat. Die Worte „zu unserer Ersetzung“ und „von uns rechtmäßig ahngeordneter Pastor“ könnten auf den König als Patron der Stelle hindeuten. Sie dürften aber nichts anderes sein als der Ausdruck des im Absolutismus beanspruchten landesherrlichen Besatzungsrechts. Eigenartig ist nämlich, daß später nie vom König als Patron die Rede ist. Jedenfalls übt schon 1738 die Pfarrgemeinde ein Wahlrecht aus, denn der Vorschlag zur Neubesetzung der Pfarrstelle geht von der Pfarrgemeinde aus. Außerdem besitzen wir

<sup>107</sup> StA Münster, Regierung Arnsberg, Kirchen- und Schulregistratur Tit. 2 Sect. II C spez. (kath) n. 156, Blatt 83: „Wir wollen auf Euern unterm 21ten m. pr. erstatteten Bericht der Römisch-Catholischen Gemeinde zu Schwelm jedoch nur unter der ausdrücklichen Bedingung, die nachgesuchte Erlaubniß zur Erwählung eines Weltgeistlichen statt der bisherigen Missionarien zum Pastore verwilligen, daß demselben auf beständig ein jährlich Gehalt von Ein hundert und rey und vierzig Rthler versichert werden.“ Entwurf der Verfügung abgedruckt in *M. Lehmann*, Preußen und die katholische Kirche seit 1640, 8 Bde, Leipzig 1878 ff. V 506 Nr. 670.

<sup>108</sup> AGPadb. Bd. 343 (blau) Blatt 146—147.

<sup>109</sup> AGPadb. Bd. 343 (blau) Blatt 147 Rückseite.

<sup>110</sup> AGPadb. Bd. 343 (blau) Blatt 259: Kirchmeister Christoph Kampmann an GV: „... Wahlrecht gründet sich jedoch auf uns unbekanntes und bey der Hoher Behörde aufgesuchtes ... Res .. pt de 9ten Septembr. 1782“.

<sup>111</sup> AGPadb Schwelm 8. 6. 1860: GV an Kaplan Lüttig. Am 1. 6. 1860: GV an Pfarrer Padberg: die Gemeinde habe schon 1783 und 1788 Wahlrecht ausgeübt.

<sup>112</sup> AGPadb Bd. 162 (blau) Blatt 6.

<sup>113</sup> AGPadb Akte Patronat Hagen 6. 7. 1780. Es fehlt in dieser Urkunde die Erwähnung des Vorschlages durch die Gemeinde.

Wahlurkunden aus den Jahren 1750<sup>114</sup>, 1761<sup>115</sup> und 1771<sup>116</sup>. Es handelt sich wahrscheinlich um Vokationsurkunden, die für den Gewählten eine Art Bescheinigung darstellen, um sich „gehörigen orts die approbation“ zu suchen. In den Urkunden von 1761<sup>117</sup> und 1771 ist ausdrücklich die Rede von der „nachzusuchenden Königl. allergnädigsten confirmation“<sup>118</sup>. Da eine landesherrliche Übertragung des Pfarrwahlrechtes in Hagen nicht nachweisbar ist, liegt die Vermutung nahe, daß die Pfarrwahl entsprechend der Gewohnheit in den evangelischen Gemeinden geübt wird, die später ihre Formulierung im ALR II 11 § 353 findet: „Bei Kirchen, welche keinen eigenen Patron haben, gebühret der Regel nach die Wahl des Pfarrers der Gemeinde“<sup>119</sup>. Geht man von diesem Wortlaut aus, dann wird man aus der Tatsache der Pfarrwahl in Hagen folgern dürfen, daß die Gemeinde keinen Patron hatte, also auch nicht königlichen Patronates gewesen ist, was man auf Grund der Urkunden von 1738 und 1780 vermuten könnte. Vielleicht wollen diese Urkunden nichts anderes sein als die königliche Confirmation der Wahl. Zumindest kann man sie als vorweg erteiltes Plazet ansehen, das der Gewählte für seine „examinatio et approbatio“ beim Kölner Erzbischof vorlegte. 1787 verwahren sich die Kirchenmeister und Provisoren dagegen, daß ihnen ein Geistlicher ohne vorgängige Wahl aufgezwungen werden soll, der überdies behauptet, sie hätten kein Wahlrecht und *ius praesentandi*<sup>120</sup>. Auf eine Anfrage des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen antwortet 1887 die bischöfliche Behörde, die Pfarrgemeinde habe das Recht, den Pfarrer zu wählen und dem Bischof zu präsentieren<sup>121</sup>.

Die Pfarrei *Boele* ist um 1600 ein Patronat der Vollmarsteinschen Lehnkammer, die sich im Besitz der Freiherren von der Reck befindet<sup>122</sup>. In einem Präsentationsinstrument von 1622 bezeichnet sich der Freiherr Jodocus von der Reck als ordentlichen „Collator“ der Pfarrei Boele, dem die Präsentation und Nomination derselben zustehe, und sucht beim Kölner Archidiakon um Investitur für seinen Kandidaten nach<sup>123</sup>. Auffälliger Weise bezeichnen sich die Freiherrn als „Collator“, die „mit der Pastorat

<sup>114</sup> AGPadb Bd. 162 (blau) Blatt 8.

<sup>115</sup> AGPadb Akte Patronat Hagen 5. 7. 1761.

<sup>116</sup> AGPadb Akte Patronat Hagen 17. 3. 1771.

<sup>117</sup> Abschrift der Bestätigung der „Predigerwahl“ durch die Landesobrigkeit im Auftrag des preußischen Königs zu Soest in AGPadb Akte Patronat Hagen 2. 11. 1761.

<sup>118</sup> Die Collation der Pfarrstelle steht dem Kölner Erzbischof zu. 1774 heißt es: „ejusdemque collatio ad Nos spectare dignoscatur“ (AGPadb Akte Patronat Hagen 10. 9. 1774).

<sup>119</sup> Dafür spricht auch der Umstand, daß die Kandidaten vor der Wahl zur Probe Predigt und Amt halten müssen, was ebenfalls dem späteren ALR II § 355 entspricht.

<sup>120</sup> AGPadb Bd. 162 (blau) Blatt 66.

<sup>121</sup> AGPadb Hagen 6. 5. 1887.

<sup>122</sup> 1790 erklären die Brüder von der Reck, die Belehnung finde schon seit 200 Jahren statt (AW 18. 5. 1790 Brüder von der Reck an den Lehnsanwalt).

<sup>123</sup> AW 20. 9. 1622. Der Wortlaut der Urkunde hat späteren Präsentationsinstrumenten als Vorlage gedient: AW 21. 5. 1741 Präsentation für Pfarrer Stromberg und AW 31. 3. 1798 Präsentation für Pfarrer Eveking.

belehnen<sup>124</sup>. Für diese „Belehnung“ ist eine Gebühr zu entrichten<sup>125</sup>. Trotz aller Zwiſtigkeiten iſt das Patronatsrecht der Freiherrn von der Pfarrgemeinde nie beſtritten worden<sup>126</sup>. Erſtmalig 1727<sup>127</sup> hören wir, daß die Gemeinde verſucht, auf dem Wege einer „Bitte“ einen von ihr gewählten Geiſtlichen dem Patron in Vorſchlag zu bringen. Das wiederholt ſich bei den Pfarrbeſetzungen der Folgezeit<sup>128</sup>, ſo daß die Conſiſtorialen und Depu-

<sup>124</sup> AW 28. Juli (?) 1627: Paſtor Detherus bekundet, daß er mit dem Paſtorat „belehnen“ und ihm dasſelbe „conferirt“ ſei. AW 17. 2. 1678: Paſtor Barich bekundet, daß der Freiherr ihn „ex nova gratia begnadiget und beneficiert“ hat. AW 21. 3. 1741: Paſtor Stromberg bekundet, daß der Freiherr „als ohnſtreitiger Lehnerr der von der Vollmarſteinischen Lehnkammer dependirenden lehnrühtigen Katholiſchen Paſtorat zu Boele“ ihn damit verſehen hat. AW 4. 4. 1777: Paſtor Schmale bekennet, daß er 1767 „bey der damaligen Lehnfraw“ um die Collation angehalten hat. AW 28. 12. 1797: Paſtor Eving erklärt, daß der Freiherr ihn zum katholiſchen Pfarrer in Boele ernannt und mit den zum Paſtorat gehörenden Grundſtücken belehnt habe. AW 16. 11. 1677: Paſtor Detherus leiſtet Verzicht an den „Patron und Lehnerrn“.

<sup>125</sup> AW 8. 9. 1733: Paſtor Henſeler ſpricht in ſeiner Promemoria von der „gebühriß über die befindlich immobilia feudalia“. AW 4. 4. 1777: Paſtor Schmale beſtätigt dem Lehnrichter, daß er die Collation „gegen gebühr“ erhalten habe. AW 18. 5. 1780: Die Brüder von der Reck an den Lehnsanwalt: „Sodann erſehen wir aus den Acten, daß ſeit 200 Jahren der jedesmalige mit der Pfarre beliehene Vicarius, außer den einfachen Lehngeldern, der Lehens-Herrschaft eine ſogenannte Verehrung von 60 auf 80 rt. entrichten müſſen.“ AW 8. 9. 1790: Vikar Enigmann wird belehrt, „wenn Sie in dem von dem LehnGerichte zu praefigirenden Termino gegen Erlegung von 50 Rthaler in Frid: d'or die Beleihung mit gedachten Pfarre werden erhalten haben, alſdann die litterae nominationis et praesentationis ſofort ſubgefertiget und ertheilet werden ſollen“.

<sup>126</sup> AW 1727 (ohne Datum): Kirchmeiſter, Proviſoren und Eingepfarrte bitten um Beſetzung der Stelle. „Wan aber uns zugleich nicht unbekannt iſt wie Ew. Hochwohlgeb. Freyherrl. Gnade das jus Collationis über die Paſtorat zu Boehl ohnſtreitig competiret.“ AW 1741 (ohne Datum): Bitte der Gemeinde um Stellenbeſetzung mit faſt den gleichen Worten. AW 8. 9. 1733: Paſtor Henſeler in ſeiner Promemoria: „Betreffend daß Jus directum et immediatum Patronatus hießigen Paſtoratus Boelensis in Comitatu Marchia Sub Satrapia Wetterensi welcheß immediate dependiret abſq ulla quaestione von der Gnädigen Herrſchaft zu Heeßen de Reck p. iſt wegen deß Lehnß ſo indisputable gantz und gar keine difficultät. maßen, quotiescumque Vacaverit paſtoratus ein jeder Succedens paſtorandus nebst der gebühriß die befindlich immobilia feudalia, daß Juramentum fidelitatis aldort zu praestiren hatt.“

<sup>127</sup> AW 1727 (ohne Datum): Vorſteher, Kirchmeiſter, Proviſoren und Eingepfarrte bringen Johan Adolff Henſeler „nach reiflicher erwegung... nebst der gantzen gemeine“ in Vorſchlag.

<sup>128</sup> AW 1741 (ohne Datum): Bitte der Gemeinde um Stellenbeſetzung: „So haben nach reiflicher Erwegung wir nebst der gantzen Gemeinheit resolviret, zu allſolcher vacanten Paſtorath-ſtellen... in Vorſchlag zu bringen.“ AW 2. 1. 1741: Bitte der Gemeinde um Stellenbeſetzung; Pfa Boele 21. 2. 1741 Bitte der Gemeinde um Stellenbeſetzung. AW 21. 3. 1741: Paſtor Stromberg beurkundet, daß er die Collation erhalten habe „auf ſupplicative intercession derer Parochianorum“. Pfa Boele 28. 7. 1767: Reſolution für Pfarrer Schmale „durch die eine gantz einhellig genommene Reſolution heute dato beliebt,... zu erwehlen“. AW 31. 3. 1790: Bitte der Gemeinde für Kaplan Enigmann „unter den zur Probe gehörten Geiſtlichen... gewählt“.

tierten 1790 erklären können, der Gemeinde sei das jus praesentandi jedesmal zugestanden worden<sup>129</sup>. Der Patron verwahrt sich gegen diese Ansprüche der Gemeinde<sup>130</sup> und behauptet sein uneingeschränktes jus collationis<sup>131</sup>. Der Grund für die Vorschlagsbitte der Gemeinde dürfte in dem ehrlichen Bemühen des Patrons, der Protestant war, zu suchen sein, „zu wissen, was der Wunsch des größten Teils der Gemeinde sei“<sup>132</sup>.

Wegen des neu zu erbauenden Pastorathauses kommt es 1808 zu einem Prozeß zwischen dem Freiherrn von der Reck und dem katholischen Consistorium. Letzteres verlangt von dem Patron seinen Beitrag zur Baulast, der aber verweigert wird. Der Prozeß, der sich mehrere Jahre hinzieht, endet schließlich 1812 mit einem Vergleich: die Freiherrn verzichten auf ihre Patronatsrechte, der Kirchenvorstand auf seine Forderung zur Baupflicht<sup>133</sup>. 1836 ist zum ersten Male nach dem Patronatsverzicht der Freiherrn von der Reck die Pfarrstelle neu zu besetzen. Ohne weiteres nimmt die Gemeinde für sich das Wahlrecht in Anspruch. Sie tut damit nichts anderes, als was im ALR II 11 § 353 ihr zugestanden ist, daß nämlich die Gemeinde das Wahlrecht ausübt, wenn ein Patron fehlt.

In den Gemeinden der ehemaligen Grafschaft Mark geht also das Präsentationsrecht nicht auf eine kirchliche Verleihung zurück. Es wird vielmehr ausgelöst durch staatliche Verleihung (Schwelm) bzw. staatskirchen-

<sup>129</sup> AW 8. 9. 1790: Die Consistorialen und Deputierten an den Freiherrn.

<sup>130</sup> AW 4. 2. 1741: GV v. Sierstroph antwortet dem Freiherrn auf eine Beschwerde: „Gleichwie nun ich darauß mit mehrerem verlesen, wie das dieselbe vorgemelte Pfahrr Patronus seyn, dennoch aber von dahßiger Gemeinde in jure praesentandi turbirt werden wollen; Als soll nicht erman-gelen den von besagter Gemeinheit vिलleicht praesentirenden Candidatum... zurück zu verweißen, biß davor dieße sach vorher untersucht und darin wenigstens quoad possessorium erkennt worden seyn wird.“

<sup>131</sup> AW 10. 5. 1790: Antwort an die Gemeinde: „da der Lehns-Herrschaft das uneingeschränkte jus Collationis in jedem sich ereignenden Fall einer Vacanz der Boeler Pfarre seit undenklichen zeiten her ohne Concurrentz der Gemein-de zugestanden, auch jederzeit von derselben die Pfarre nach Willkühr conferiret worden, nun auf das Gesuch und den damit verbundenen Vor-schlag der Gemeinde keine Rücksicht nehmen könne, sondern von selbst dar-auf bedacht seyn werde, die Pfarre wieder mit einem tüchtigen Subjecte zu besetzen.“ AW 18. 5. 1790: An den Lehnsanwalt: Da Wir aber finden, daß die Adelichen Eingeseßenen und die Gemeine zu Boele sich wiederholentlich ein jus praesentandi anzumaßen versucht, Wir ihnen solches aber derfolgen wegen nicht einräumen können.“ AW 24. 9. 1790: An die Consistorialen und Deputierten: „bleibt es dabey, daß der Gemeinde zu Boele kein Recht bey Besetzung der Pfarrstelle daselbst eingeräumt wird“. AW 25. 11. 1797: Verfügung an die Consistorialen: „Obwohl ich nun so wenig an den Wunsch der ganzen Gemeinde als an den größten Teils derselben ge-bunden bin; sondern die Pfarre nach eigenem Gefallen geben kann, wem ich will“.

<sup>132</sup> AW 26. 8. 1797: An den Lehnsrichter: Derselbe lädt auf Grund dieses Schreibens die Gemeinde an einem Sonntag nach dem Gottesdienst zu einer Befragung in der Kirche ein. (AW 8. 9. 1797: Publicandum durch den Lehnsrichter; PfA Boele 17. 9. 1797: Brief an Vikar Eveking, daß der Lehnsrichter in der Kirche die Stimmen aufnahm).

<sup>133</sup> Die beiden Originalurkunden befinden sich im PfA Boele und im AW.

rechtliche Bestimmungen des ALR (Hagen, Boele). Durch die mehr als hundertjährige Ausübung des Wahlrechtes in den drei Gemeinden hat sich in legitimer Weise nach kirchlichem Recht eine Gewohnheit gebildet. Somit üben die Gemeinden heute ihr Recht *nicht auf Grund staatskirchenrechtlicher Bestimmung aus, sondern auf Grund des Gewohnheitsrechtes*. Gewohnheitsrechte sind als wohlerworbene Rechte Dritter ausdrücklich in ihrem Fortbestand durch c. 4 geschützt. Da c. 1454 neben dem Dokumentenbeweis ausdrücklich einen Beweis „aliis legitimis probationibus“ zuläßt, können die märkischen Gemeinden diesen durch den Nachweis des mehr als hundertjährigen Besitzes ihres Wahlrechtes führen. Überdies stellt c. 63 § 2 die verstärkte Rechtsvermutung (praesumptio iuris et de iure) auf, daß ein hundertjähriger oder unvordenklicher Besitz für das Vorliegen eines rechtmäßigen Erwerbsgrundes spricht<sup>134</sup>. Dadurch ist der Gegenseite die Beweislast aufgebürdet<sup>135</sup>. Auf diese Tatsachen ist nachdrücklich hinzuweisen bei den Versuchen, in Hagen<sup>136</sup> und Schwelm<sup>137</sup> das Wahlrecht der Gemeinden durch Verwaltungsakt zu beseitigen. Aus dem Wegfall der staatlichen Kollationsrechte, die nicht auf Patronat beruhen, folgt die kirchliche Behörde, daß damit auch „die vom Staat auf Grund seiner zur Zeit des Absolutismus in Anspruch genommenen Kirchenhoheit verliehenen Wahlrechte“ hinfällig geworden sind<sup>138</sup> und ein staatlich verliehenes Wahlrecht in dem Augenblick fallen muß, in dem der Staat der Kirche zugesteht, ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen<sup>139</sup>. Hier wird übersehen, daß sich in beiden Gemeinden nach den Normen des kanonischen Rechts eine Gewohnheit gebildet hat, derzufolge die Gemeinden ihr Wahlrecht ausüben. Zudem hat die Kirche in Preußen bereits durch die Verfassung von 1848 gerade in der Ämterbesetzung ihre Freiheit erhalten, was öfters von der bischöflichen Behörde festgestellt wird<sup>140</sup>. Dann hätten aber bereits im vorigen Jahrhundert die Pfarrwahlen kirchlicherseits nicht mehr geduldet werden dürfen.

In Schwelm hat die Kirchliche Behörde ihren Standpunkt wieder verlassen. Denn bei der nächsten Neubesetzung 1950 wird wie früher eine Pfarrwahl durchgeführt<sup>141</sup>, weil die Wahlberechtigten einen Verzicht ablehnen<sup>142</sup>. In Hagen allerdings gibt man sich mit dem Bescheid der Behörde

<sup>134</sup> Eichmann-Mörsdorf I 161.

<sup>135</sup> R. Motzenbäcker, Die Geschichte des Begriffs der Rechtsvermutung, München 1954, 204 (ungedruckt).

<sup>136</sup> In Hagen hat 1919 schon der Kirchenvorstand für die damalige Besetzung Verzicht geleistet (AGPadb Hagen 17. 7. 1919: Abschrift aus dem Sitzungsbuch des KV) und der Bischof besetzt frei die Stelle (AGPadb Hagen 11. 9. 1919: Koll. für Pfarrer Ostermann). Bei der nächsten Besetzung 1942 tauchen erneut die Fragen nach dem Wahlrecht auf (AGPadb 10. 3. 1942).

<sup>137</sup> 1928 verzichtet der KV für die anstehende Besetzung auf das Wahlrecht (AGPadb Schwelm 30. 5. 1938), was den Protest der Gemeinde auslöst (AGPadb Schwelm 7. 6. 1938 Protest von 973 Gemeindegliedern).

<sup>138</sup> AGPadb Hagen 10. 3. 1942: GV an KV.

<sup>139</sup> AGPadb Schwelm 2. 7. 1938: Antwort auf den Protest der Gemeinde.

<sup>140</sup> AGPadb Schwelm 3. 5. 1860: GV an Pfarrer Padberg.

<sup>141</sup> AGPadb Schwelm 16. 7. 1950: Wahlniederschrift.

<sup>142</sup> AGPadb Schwelm 27. 6. 1950: Pfarrverweser an GV.

zufrieden, und der Bischof besetzt 1945 die Stelle frei und ohne Einspruch der Gemeinde. Damit ist in Hagen der Anfang gemacht zur Bildung einer gegenteiligen Gewohnheit, die auf die Dauer das Wahlrecht in der Gemeinde beseitigen dürfte. Denn ein Präsentations- bzw. Wahlrecht stellt eine Durchbrechung der üblichen Form der Ämterbesetzung dar. Infolgedessen führt ein Nichtgebrauch nach can. 76 zum Verlust, sofern die gesetzliche Verjährung von 40 Jahren (c. 27) hinzukommt. Gelingt es also dem Bischof, gegen das Hagener Wahlrecht legitim eine gegenteilige Gewohnheit herbeizuführen, so verliert Hagen sein Recht. Der Bischof müßte innerhalb von 40 Jahren mehrere Male ohne Widerspruch der Gemeinde die Pfarrei frei besetzen. „Mehrfache“ Besetzung ist nach Reg. 40 in VI<sup>o</sup> schon bei zwei Akten gegeben<sup>143</sup>. Die Pfarrstellenbesetzung 1942 kann man noch nicht in diesem Sinne zu den „freien“ Besetzungen rechnen, da zumindest hier noch über Fragen des Wahlrechtes und seiner Ausübung verhandelt wird.

## II. Die Wahlberechtigung

### 1. Der Kreis der Stimmberechtigten

Bei der Präsentation durch eine Pfarrgemeinde handelt es sich um die Präsentation durch eine Personenmehrheit. Diese muß, bevor sie die Präsentation aussprechen kann, zu einer Willensbildung über die Person des Kandidaten kommen, den sie vorschlagen will, d. h. sie muß einen Kandidaten wählen. Als Träger dieses Wahlrechtes werden in den Gründungsurkunden der kurkölnischen Pfarreien ganz allgemein genannt: die Einwohner, Eingesessene (Heinberg), parochiani (Neuenkleusheim), *communitas* (Rhode), *vicinitas* (Hultrop).

Der Ausdruck „*communitas*“ bedarf einer Erklärung. Nies hat diesen Begriff unter dem Gesichtspunkt der Baulast zu deuten versucht<sup>144</sup>. Er legt einfach die Deutung bei Du Cange<sup>145</sup> zugrunde und folgert, *Communitas* könne nur als weltliche oder bürgerliche, keineswegs aber als kirchliche Institution aufgefaßt werden. Er identifiziert also *Communitas* mit ‚politischer‘ Gemeinde. An dieser Interpretation hat Linneborn mit Recht Kritik geübt<sup>146</sup>. Du Cange bringt nur frühmittelalterliche Belegstellen. Es kommt aber darauf an, wie im 17. und 18. Jahrhundert *Communitas* in unserer Gegend gebraucht wird. Da wird es im Deutschen einfach mit „Gemeinheit, Gemeinde“ wiedergegeben, was sich auf die weltliche und kirchliche Ge-

<sup>143</sup> „Pluralis locutio duorum numero est contenta.“

<sup>144</sup> A. Nies, Die Kirchenbaulast im früheren Kurfürstentum Köln, Paderborn 1916, 23 ff.

<sup>145</sup> Du Cange, *Glossarium mediae et infimae latinitatis*, 9 Bde, Graz 1954, II 452 und 459.

<sup>146</sup> J. Linneborn, Zur Kirchlichen Baupflicht im früheren Herzogtum Westfalen in *ThGl* (1917) 239–252.

meinde beziehen kann. Eine Übersetzung nur mit „politischer Gemeinde“ trägt moderne Gesichtspunkte in jene Zeit hinein. Auf dem Gebiet der Baulast wird *Communitas* jedenfalls überwiegend von der „Pfarrgemeinde“ gebraucht<sup>147</sup>. Daß *Communitas* in der Urkunde für Rhode und Hultrop von der Pfarrgemeinde zu verstehen ist, legt der Kontext nahe. Wenn es heißt, für die ‚*communitas*‘ Hultrop werde eine neue Pfarrkirche errichtet unter Lösung der Bindung an die Mutterkirche, kann man das nicht von der ‚politischen‘ Gemeinde verstehen. In der Rhoder Urkunde ist „*communitati seu Incolis ac Inhabitoribus sub eadem Ecclesia Radensi degentibus*“ ebenfalls nur vom Pfarrverband zu verstehen<sup>148</sup>.

Der Ausdruck „*vicinitas*“ in der Hultroper Urkunde ist sonst nicht belegbar. Da vorher von der *communitas* die Rede ist, darf man annehmen, daß mit *Vicinitas* dasselbe gemeint ist. Eine wörtliche Übersetzung mit „Nachbarschaft“<sup>149</sup> gibt keinen rechten Sinn, es sei denn, daß man unterstellt, hier werde auf den Nachbarort Heintrop hingewiesen, der mit zur neuen Pfarrei gehören soll. Wahrscheinlich hat man hier — unter Zugrundelegung des Wortes ‚*vicus*‘ — eine Übersetzung des Begriffs „Bauerschaft“ versucht<sup>150</sup>.

Bei den kurkölnischen Pfarreien handelt es sich um *Landgemeinden*. In solchen sind die Häusler oder Beilieger nicht vollberechtigt und daher nicht stimmberechtigt<sup>151</sup>, sondern nur, wer eigenen Grund und Boden hat, ist vollberechtigter und stimmfähiger Eingesessener, im Westfälischen oft „Solstätter“ genannt. So wird 1852 vier älteren Anbauern in Heinsberg das Stimmrecht zur Pfarrwahl zugestanden, weil sie vor fünfzehn Jahren das

<sup>147</sup> J. *Linneborn* in ThG1 (1917) 250: „Abgesehen davon, daß verschiedentlich ganz ausdrücklich der lateinische Ausdruck *communitas* für *parochiani* gebraucht wird, ergibt sich die Tatsache, daß für den Bau des Turmes in drei Fällen die politische Gemeinde, dagegen in 22 Fällen ganz zweifelsfrei die Pfarrgemeinde als pflichtig bezeichnet wird. Falls aber unter *communitas* in den kurkölnischen Provinzialgesetzen wirklich die politische Pfarrortsgemeinde zu verstehen wäre, hätten diese Gesetze eine ganz eigentümliche Anwendung gefunden.“ Vgl. auch 250 Anm. 1: „Was übrigens den Ausdruck ‚*communitas*‘ in den kölnischen Provinzialgesetzen angeht, so haben diesen auch die Bearbeiter des Provinzialrechts des Herzogtums Westfalen von der ‚Pfarrgemeinde‘ verstanden.“

<sup>148</sup> In den Collationsurkunden findet sich die Wendung „*a communitate praesentatus*“ (z. B. AGPadb Rhode 26. 7. 1900 / eingehaftet unter 1913 /; Neuenkleusheim 23. 2. 1857; 15. 1. 1887; 14. 8. 1925; 24. 12. 1938). Daß hier einwandfrei *communitas* von Pfarrgemeinde verstanden sein will, ergibt sich aus der erweiterten Wendung „*a communitate parochiali praesentatus*“ (AGPadb Boele 19. 6. 1890; 2. 9. 1892; 9. 12. 1908; 13. 5. 1938).

<sup>149</sup> K. E. *Georges*, Ausführliches lateinisch-deutsches Handwörterbuch, 2 Bde, Hannover und Leipzig, II<sup>9</sup> 3470.

<sup>150</sup> Das Charakteristische der Bauerschaft ist im Unterschied zum Dorf ihre Streulage. Um die eigenen Bauernhöfe herum liegen Garten, Ackerland usw., so daß sie wie enger aneinander gerückte Einzelhöfe aussehen. (A. *Meister*, Das Herzogtum Westfalen in der letzten Zeit der kurkölnischen Herrschaft, Münster 1908, 88).

<sup>151</sup> Dem Häusler oder Beilieger ist ein Haus auf Gemeindegrund oder auf einem Gutshof überlassen worden (A. *Meister*, Das Herzogtum Westfalen 89).

Bauernrecht erworben haben<sup>152</sup>. Bei weltlichen Gemeindebeschlüssen ist es übrigens nicht anders<sup>153</sup>.

Die allgemein gehaltenen Ausdrücke „das gantze Kirchspel“<sup>154</sup>, „Einsassen“<sup>155</sup>, „Pfarrgenossen“<sup>156</sup>, „sämbtliche gemeinheitsglieder“<sup>157</sup> lassen nicht genau erkennen, wer im Einzelnen als stimmberechtigter Wähler anzusehen ist. Der preußische Staat, der bis zur Verfassung von 1848 die Leitung der Pfarrwahl für sich in Anspruch nimmt, wendet dafür in seinem Gebiet, wozu ab 1815 auch das ehemals kurkölnische Westfalen gehört, die *Bestimmungen des ARL* an. Gemäß ALR II 11 §§ 356, 360 und Anhang zum ALR § 129 umschreibt er den Kreis der Wahlberechtigten und bezeichnet im Wahlaufuf für Rhode 1841 als stimmberechtigt: „die sämtlichen Familien-Vorsteher und selbständigen nicht unter älterlichen, vormundschafftlichen Gewalt, oder in einem sonstigen Abhängigkeits-Verhältnis als Gesellen oder Dienstboten stehenden Glieder der Gemeinde“<sup>158</sup>. Nach ALR II 2 §§ 210—230 und II 18 §§ 2, 3, 6 ff. sind nicht wahlberechtigt, die einem mitwählenden Familienhaupt untergeordnet sind<sup>159</sup>. Weibliche Personen können das Stimmrecht nur durch männliche, mit amtlicher Vollmacht versehene Mitglieder der Gemeinde ausüben. Das Gleiche gilt für männliche Stimmberechtigte, die am persönlichen Erscheinen verhindert sind<sup>160</sup>. In einer Mischehe ist die katholische Ehefrau stimmberechtigt<sup>161</sup>. Im Fall ernsthafter Verhinderung (z. B. Krankheit) ist die *Stimmabgabe durch einen bevollmächtigten Vertreter* möglich. Doch kann ein Stimmberechtigter nicht zugleich Vertreter sein und niemand kann gleichzeitig mehrere vertreten<sup>162</sup>. Diese Stimmabgabe durch Vertreter ist auch heute noch möglich, da c. 163 dies im Fall partikularrechtlicher Bestimmungne zuläßt. Die Umschreibung des Wählerkreises im ALR, die zum Teil auf älteres Gewohnheitsrecht zurückgeht<sup>163</sup>, wird auch kirchlicherseits beibehalten, als das

<sup>152</sup> AGPadb Heinsberg 27. 12. 1852.

<sup>153</sup> C. F. v. Gerber, System des Deutschen Privatrechts, Jena 1882<sup>14</sup>, 143 f.: „Gemeindebeschlüsse werden regelmäßig unter Leitung des Vorstandes von den gesamten stimmberechtigten Gemeindegliedern gefaßt; zu diesen gehören aber nur die mit einem Bauernhofe angesessenen Dorfgenossen“.

<sup>154</sup> AGPadb Bd. 315 (blau) Blatt 28—30.

<sup>155</sup> AGPadb Bd. 316 (blau) Blatt 334—335; Bd. 169 (blau) Blatt 269 Rückseite bis 270.

<sup>156</sup> AGPadb Neuenkleusheim 31. 5. 1824.

<sup>157</sup> AGPadb Bd. 162 (blau) Blatt 8; Akte Patronat Hagen 5. 7. 1761; 17. 3. 1771.

<sup>158</sup> AGPadb. Bd. 316 (blau) Blatt 388—389.

<sup>159</sup> AGPadb Schwelm 25. 7. 1833: Bürgermeister an KV.

<sup>160</sup> AGPadb Bd. 316 (blau) Blatt 388—389.

<sup>161</sup> Pfa Iserlohn 7. 11. 1834: Wahlstatut § 4 (abgedruckt in W. Schulte, Iserlohn, die Geschichte einer Stadt, 2 Bde, 1937/38, II 675). Dieses Wahlstatut wird kirchlicherseits 1836 für Boele empfohlen (AGPadb Boele 30. 8. 1836: GV an Dechant Ziliken).

<sup>162</sup> AGPadb Neuenkleusheim 12. 2. 1849: Wahlaufuf.

<sup>163</sup> Das „Protocollum visitationis“ 1751 bezeichnet die patres familias in Rhode als stimmberechtigt (StA Düsseldorf, Kur-Köln-Geistliche Sachen Nr. 338 Blatt 5/6).

Staatskirchentum gefallen ist und die Kirche die Pfarrwahlen selbst leitet<sup>164</sup>. Sie findet auch Aufnahme in kirchlich erlassene Wahlordnungen<sup>165</sup>. Der Wählerkreis im Sinne des ALR ist gemeint, wenn von „Haushaltungsvorständen“<sup>166</sup> oder „Feuerstelleninhabern“<sup>167</sup> gesprochen wird. Einige Male findet sich auch die ausführlichere Formulierung: „wer 25 Jahre alt, seit mindestens zwei Jahren in der Pfarrei ist und eigenen Herd und Haushalt hat“<sup>168</sup>. Abweichend davon werden erstmalig 1950 in Schwelm alle Mitglieder der katholischen Pfarrgemeinde, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, als wahlberechtigt bezeichnet<sup>169</sup>. Seit 1919 ist auch den Frauen die persönliche Stimmabgabe zugestanden<sup>170</sup>.

Bei der Pfarrwahl sind auch die *Filialgemeinden stimmberechtigt*. Dies wird eigens von der kirchlichen Behörde festgestellt<sup>171</sup>, als denselben in Neuenkleusheim das Wahlrecht bestritten wird, weil sie bei der Abtrennung auf sämtliche Rechte und Pflichten verzichtet haben<sup>172</sup>. In der Paderborner Erzdiözese haben zwar die Filialgemeinden eigene Vermögensverwaltung, sind aber nicht kanonisch aus dem Verband der Muttergemeinde aus-

<sup>164</sup> AGPadb Rhode 11. 2. 1860: „alle selbständigen einem fremden Familienhaupt nicht unterworfenen Parochianen“. Auf diese Wahlanweisung wird ausdrücklich verwiesen: Rhode 3. 8. 1872; 17. 6. 1886; 7. 8. 1899. Ähnlich AGPadb Neuenkleusheim 23. 12. 1848: „alle katholischen in der Gemeinde Neuenkleusheim wohnenden Familienväter, auch Familienmütter nach dem Tode des Mannes, welche einem eigenen Hauswesen vorstehen“. Schwelm 16. 6. 1860 Wahlauftrag.

<sup>165</sup> Für Schwelm wird 1860 bezüglich der Stimmberechtigten verwiesen auf die Wahlordnung für die Wahl der Kirchengemeinde-Repräsentanten. (AGPadb Schwelm 3. 5. 1860). Diese bestimmte in § 2: „Wahlberechtigte (stimmfähig) sind alle großjährigen und selbständigen (einem anderen Familienhaupte nicht untergebenen) Mitglieder der Kirchengemeinde, und unter dieser Voraussetzung auch Witwen und unverheiratete Frauenzimmer, sowie katholische Ehefrauen, welche in gemischter Ehe leben. Doch können nur männliche stimmfähige Gemeindeglieder der Wahlversammlung in Person beiwohnen; Frauenspersonen, ingleichen Abwesende, müssen, wenn sie ihr Wahlrecht ausüben wollen, sich durch bevollmächtigte männliche und stimmfähige Mitglieder der Kirchengemeinde vertreten lassen; die Vollmacht muß aber schriftlich ausgestellt und die Unterschrift muß vom Pfarrer oder Ortsvorsteher beglaubigt sein.“ (Amtliches Kirchenblatt für die Diözese Paderborn 1855 Stück 13 Nr. 26).

<sup>166</sup> AGPadb Neuenkleusheim 17. 7. 1925; Schwelm 23. 5. 1938 Wahlanweisung.

<sup>167</sup> AGPadb Hultrop 22. 2. 1947: Antwort an Pfarrer Kleinsorge.

<sup>168</sup> AGPadb Hultrop 23. 2. 1903: Vorderseite der Wählerliste; ebenso Hultrop 9. 7. 1935: GV an Pfarrverweser. Boele 9. 3. 1938: GV an KV: „alle katholischen Haushaltungsvorstände, auch Witwen und Frauen, die einem eigenen Haushalt vorstehen, soweit sie 25 Jahre alt sind“.

<sup>169</sup> Der Vorschlag, nach dem Kirchenvermögensverwaltungsgesetz von 1924 alle am Wahltag 21 Jahre alten Mitglieder der Gemeinde bei der Pfarrwahl 1925 in Neuenkleusheim wählen zu lassen, wird von der Kirchlichen Behörde abgelehnt (AGPadb Neuenkleusheim 17. 7. 1925: GV an Dechant Hirschmann).

<sup>170</sup> AGPadb Neuenkleusheim 9. 12. 1938: GV an KV. 1925 ist noch unbeschrieben übernommen worden, daß eine Frau nur durch Beauftragung wählen kann (AGPadb Neuenkleusheim 17. 7. 1925: GV an Dechant Hirschmann).

<sup>171</sup> AGPadb Neuenkleusheim 22. 5. 1925 und 11. 7. 1925: GV an KV.

<sup>172</sup> AGPadb Neuenkleusheim 6. 7. 1925: Pfarrverweser an GV.

gegliedert. Auf ein Kuriosum sei noch hingewiesen: In Boele hat man im 19. Jahrhundert den protestantischen Familien Stimmrecht bei der katholischen Pfarrwahl eingeräumt<sup>173</sup>.

## 2. Der Wahlverzicht durch die Wähler

Die Wähler können auf die Ausübung ihres Wahlrechtes verzichten, und zwar in grundsätzlicher, endgültiger Weise und für eine einzelne Pfarrwahl. Die Bischöfliche Behörde hat häufig zum Verzicht aufgefordert. Dies geschieht aus dem Bemühen, entstandene Streitigkeiten und Parteiengezänk in den Gemeinden zu beseitigen<sup>174</sup>, ferner auch aus grundsätzlichen Erwägungen<sup>175</sup>. Nach dem Erscheinen des CIC legt der in c. 1451 ausgesprochene Wunsch nach Beseitigung der Patronate, zumindest des Präsentationsrechtes<sup>176</sup>, eine solche Verzichtsaufrorderung nahe. Die Gemeinden wollen aber von Verzichtleistung nichts wissen und bestehen in den meisten Fällen auf der Ausübung ihres Rechtes<sup>177</sup>. Selbst die Gemeinde Heinsberg, die im letzten Jahrhundert öfters von sich aus Verzicht geleistet und dem Bischof die freie Besetzung ihrer Pfarrstelle überlassen hat<sup>178</sup>, lehnt eine Verzichtleistung ab<sup>179</sup>. In Rhode geschieht 1926 lediglich aus persönlichen Rücksichten ein Verzicht, weil der damalige Bischof K. Klein aus der Rhoder Pfarrgemeinde stammt<sup>180</sup>. So ist verständlich, wenn die kirchliche Behörde 1938 eine Abstimmung, ob in Boele das Wahlrecht ausgeübt oder auf dasselbe verzichtet werden soll, ablehnt<sup>181</sup>.

<sup>173</sup> 1836 glaubt man, es werde bei Verweigerung des Stimmrechtes der vier oder fünf protestantischen Familien Unruhe geben, „weil sie von dem Katholischen Pfarrer zu Boele auf dem dasigen Gottesacker begraben werden und zu der Reparatur der kirchlichen Gebäude beitragen müssen“ (AGPadb Boele 9. 9. 1836: Dechant Ziliken an GV). Der Antrag wird unter Berufung auf ALR II 11 § 360 abgelehnt (AGPadb Boele 4. 10. 1836: Antwort des GV).

<sup>174</sup> AGPadb Rhode 20. 1. 1848 und 18. 10. 1859: GV an Dechant Gördes. Hultrop 23. 3. 1865: GV an Dechant Nübel. Hagen 19. 2. 1851: GV an Dechant Ekel.

<sup>175</sup> AGPadb Hagen 5. 4. 1898: GV an KV: Pfarrwahl sei dem katholischen Kirchenrecht unbekannt und habe sich „zu einer herrenlosen Zeit nur mißbräuchlich eingeschlichen“.

<sup>176</sup> PCI 12. 11. 1922 in AAS 14 (1922) 663.

<sup>177</sup> AGPadb Hagen 14. 3. 1851: Dechant Ekel an GV: Bei einer Wählerversammlung in der Kirche riefen die Gemeindemitglieder: „Wir wollen wählen“; 8. 10. 1886: Resolution von etwa 200 Gemeindeangehörigen, die Pfarrwahl nach dem alten, ihnen zustehenden Recht vornehmen zu wollen.

<sup>178</sup> AGPadb Heinsberg 7. 2. 1857: KV an GV; 15. 7. 1900: Niederschrift über Wählerversammlung.

<sup>179</sup> AGPadb Heinsberg 1. 4. 1948: KV an GV.

<sup>180</sup> AGPadb Rhode 1. 11. 1926: KV an GV.

<sup>181</sup> AGPadb Boele 25. 3. 1938: GV an Pfarrverweser: „Die Unruhe, die dadurch in die Bevölkerung getragen wird, dürfte kaum geringer sein als bei der wirklichen Wahl. Außerdem ist der Ausgang einer solchen Abstimmung sehr ungewiß“.

Dem *Kirchenvorstand* kann das Recht zur Verzichtleistung nicht zugestanden werden; denn der Kirchenvorstand ist nur in vermögensrechtlicher Hinsicht Vertreter der Gemeinde<sup>182</sup>. Hier aber handelt es sich um höchst persönliche Rechte der Gemeindemitglieder. Darum müssen die Wahlberechtigten auch selbst befragt werden<sup>183</sup>. In diesem Sinn hat daher die kirchliche Behörde Verzichtleistungen seitens des Kirchenvorstandes zurückgewiesen<sup>184</sup>. Leider hat sie diesen Standpunkt nicht immer beibehalten.

So wird 1919 für Hagen<sup>185</sup> und 1938 für Schwelm<sup>186</sup> die Verzichtleistung des Kirchenvorstandes angenommen, ohne daß dieser auf die Überschreitung seiner Befugnisse aufmerksam gemacht wird. Als 973 Gemeindemitglieder in Schwelm gegen die Verzichtleistung des Kirchenvorstandes namens der Gemeinde protestierten<sup>187</sup>, versucht die Behörde, das Recht des Kirchenvorstandes mit dem Gesetz über Vermögensverwaltung vom 20. 6. 1875 § 57 Abs. 2 zu begründen und lehnt eine Rückgängigmachung der inzwischen erfolgten Besetzung „aus rechtlichen Gründen“ ab<sup>188</sup>. Bei der nächsten Vakanz 1950 wird aber der Gemeinde ohne weiteres wieder das Wahlrecht eingeräumt<sup>189</sup>.

### III. Die Wahlvorbereitung

Zur Wahlvorbereitung gehören: die Ernennung eines Wahlkommissars, das Anlegen der Wählerlisten, der Wahlaufruf und die Kandidatenbenennung.

<sup>182</sup> Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens 1924 § 1 1. Abgedruckt in J. Wenner, *Kirchliches Vermögensrecht*, Paderborn 1940<sup>3</sup>, 226 und derselbe, *Kirchenvorstandsrecht*, Paderborn 1954, 49.

<sup>183</sup> Daher ist die Gültigkeit des grundsätzlichen Verzichts auf die Pfarrwahl in Iserlohn fraglich, wenn auch die bischöfliche Behörde erklärt, man trage keine Bedenken, in Kirchenvorstand und Gemeindevertretung die gesetzliche Vertretung der Pfarrgemeinde zu sehen (AGPadb Iserlohn 24. 12. 1924).

<sup>184</sup> AGPadb Schwelm 26. 5. 1860: GV an Pfarrer Padberg: So sehr man eine Verzichtleistung begrüße, könnten Kirchenvorstand und Gemeindevertretung nicht den Verzicht aussprechen, vielmehr müßten alle Stimmberechtigten eine Erklärung unterschreiben. Dabei seien durch zwei zuverlässige Zeugen die eigenhändigen Unterschriften der einzelnen Gemeindemitglieder zu beglaubigen. Hultrop 22. 2. 1947: GV an Pfarrer Kleinsorge. Rhode 29. 10. 1926: GV an Dechant Hirschmann: „Es genügt nicht, daß der Kirchenvorstand für dieses Mal verzichtet. Die Wahlberechtigten müssen selbst befragt werden, da es sich um ihr Recht der Präsentation handelt und nicht um Vermögensverwaltung.“

<sup>185</sup> AGPadb Hagen 17. 7. 1919: KV-Sitzungsbericht und 11. 9. 1919: freie Kollation an Pfarrer Ostermann.

<sup>186</sup> AGPadb Schwelm 30. 5. 1938: KV an GV.

<sup>187</sup> AGPadb Schwelm 7. 6. 1938: Einspruch mit Unterschriftenliste.

<sup>188</sup> AGPadb Schwelm 10. 6. 1938: GV an die Beschwerdeführenden.

<sup>189</sup> AGPadb Schwelm 3. 6. 1950: GV an Pfarrverweser: Einberufung einer Wählerversammlung zur Abstimmung über den Verzicht. 27. 6. 1950: Wahlniederschrift.

## 1. Die Ernennung des Wahlkommissars

Zur Zeit des Staatskirchentums beansprucht der Staat nach ALR II 11 §§ 272, 273 für die Gerichtsobrigkeit des Kirchspiels die Leitung der Pfarrwahl<sup>190</sup>. Infolgedessen ernennt die Königliche Regierung den Landrat<sup>191</sup>, Amtmann<sup>192</sup> oder Bürgermeister<sup>193</sup> zum staatlichen Wahlkommissar. Diese veranlassen im Auftrag der Regierung den Kirchenvorstand zur Anlegung der Wählerlisten und erlassen den Wahlauftrag, der von der Kanzel verkündet und im öffentlichen Anschlagkasten angeheftet wird<sup>194</sup>. Die bischöfliche Behörde ernennt einen eigenen Kommissar, denn nach ALR II 11 § 391 darf sich der Bischof durch einen Kommissar von der Gesetzlichkeit der Wahl überzeugen<sup>195</sup>. Das Recht, sich von der Gültigkeit der Wahl und der darauf beruhenden Präsentation zu überzeugen, nimmt der Bischof auch für sich in Anspruch<sup>196</sup>. Der bischöfliche Kommissar wird vom Staat geduldet, ein „Recht zur Mitleitung der Wahl“ aber ist ihm nicht zugestanden<sup>197</sup>. Dem Bischof bleibt angesichts des Staatskirchentums nichts anderes übrig, als sich damit abzufinden. Er zeigt selbst den staatlichen Behörden den Tod eines Pfarrers an und ersucht um einen staatlichen Wahlkommissar<sup>198</sup>.

Nach Wegfall des Staatskirchentums entfällt auch die Mitwirkung eines Staatlichen Wahlkommissars<sup>199</sup>. Nun leitet der bischöfliche Kommissar allein und frei die Vorbereitung und Durchführung der Pfarrwahl<sup>200</sup>. Mit diesem Amt werden der Dechant<sup>201</sup>, der Definitor<sup>202</sup>, ein Pfarrer<sup>203</sup> oder der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes<sup>204</sup> beauftragt.

<sup>190</sup> AGPadb Boele 30. 11. 1836: Ministerium der Geistlichen Angelegenheiten an den Bischof.

<sup>191</sup> AGPadb Rhode 2. 4. 1841: Beauftragung des Landrats Freusberg; Schwelm 20. 3. 1840; Landrat v. Vincke an den Bischof.

<sup>192</sup> AGPadb Neuenkleusheim 29. 9. 1848: Regierung an den Bischof.

<sup>193</sup> AGPadb Bd. 343 (blau) Blatt 334; Schwelm 25. 7. 1833: Bürgermeister Sternberg an KV.

<sup>194</sup> AGPadb Bd. 316 (blau) Blatt 388—389 und 390—391.

<sup>195</sup> AGPadb Boele 30. 11. 1836: Ministerium für Geistliche Angelegenheiten an den Bischof; AGPadb Schwelm 20. 3. 1840: Landrat v. Vincke an den Bischof.

<sup>196</sup> AGPadb Rhode 30. 7. 1841: GV an die Regierung zu Arnberg.

<sup>197</sup> AGPadb Rhode 2. 4. 1841: Beauftragung des Landrates Freusberg.

<sup>198</sup> AGPadb Rhode 9. 4. 1841 Bischof an die Regierung zu Arnberg. Boele 9. 1. 1837: Bischof an die Regierung.

<sup>199</sup> AGPadb Rhode 11. 2. 1860: GV an KV: „Die Staatsbehörde hat mit dieser bloß kirchlichen Angelegenheit nichts mehr zu schaffen“. Schwelm 3. 5. 1860: GV an Pfarrer Padberg: „Da die katholische Kirche in Preußen in der selbständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten durch die Staatsgewalt nach der Verfassungsurkunde nicht mehr behindert werden darf und nicht mehr behindert wird, die Pfarrwahl aber zu den rein kirchlichen Angelegenheiten gehört, so haben die weltlichen Behörden (Bürgermeister, Landrath und Königliche Regierung) mit derselben nichts mehr zu schaffen.“

<sup>200</sup> 1860 hält die bischöfliche Behörde es für „unnötig“, einen eigenen Kommissar für die Wahl in Rhode zu ernennen (AGPadb Rhode 11. 2. 1860: GV an KV). Diesen Standpunkt gibt sie aber bei den folgenden Wahlen wieder auf, da ein Kommissar ernannt wird (Rhode 3. 8. 1872; 17. 6. 1886; 17. 8. 1899).

## 2. Die Wählerliste

Regelmäßig wird der Kirchenvorstand mit dem *Aufstellen einer Liste* der stimmberechtigten Wähler beauftragt. In der Zeit des Staatskirchentums geschieht die Beauftragung durch den staatlichen Wahlkommissar<sup>205</sup>, nach Wegfall der staatlichen Aufsicht bei der Wahl durch den bischöflichen Kommissar<sup>206</sup>, meist aber direkt durch die kirchliche Behörde<sup>207</sup>.

Die Liste muß zur Einsichtnahme offen liegen, um Möglichkeit für eventuelle Einsprüche zu geben<sup>208</sup>. Der Ort, an dem die Liste offenliegt, ist das Amtszimmer des Bürgermeisters<sup>209</sup> oder ein anderer „schicklicher“ Ort<sup>210</sup>.

Die *Frist zur Einsichtnahme* ist verschieden: 14 Tage<sup>211</sup>, 10 Tage<sup>212</sup>, 8 Tage<sup>213</sup>, wenigstens eine Woche<sup>214</sup>.

## 3. Der Wahlaufruf

Hat der Wahlkommissar den Termin zur Wahl festgesetzt, erläßt er den Wahlaufruf, in dem die Gemeinde zur Wahl eingeladen wird. Ort, Tag und Stunde der Wahl werden bekanntgegeben, sowie wer wahl-

<sup>201</sup> Kommissarernennungen: AGPadb Schwelm 16. 11. 1889; 28. 7. 1893; 31. 10. 1922. Hagen 1. 5. 1891. Boele 14. 4. 1890; 26. 6. 1892. Rhode 2. 8. 1872; 17. 6. 1886; 17. 8. 1899. Neuenkleusheim 17. 7. 1925; 9. 12. 1938. Hultrop 20. 5. 1865; 9. 7. 1935.

<sup>202</sup> AGPadb Schwelm 5. 7. 1950: Auftrag an den Definitor.

<sup>203</sup> AGPadb Hultrop 8. 3. 1947: Definitor an GV. AGPadb Schwelm 3. 5. 1860: GV bestellt den versetzten Pfarrer selbst zum Kommissar; 16. 12. 1909.

<sup>204</sup> AGPadb Rhode 27. 4. 1951: GV an KV. Bereits 1899 ist der stellvertretende Vorsitzende in Vertretung des Dechanten Kommissar (AGPadb Rhode 21. 8. 1899: Wahl Niederschrift).

<sup>205</sup> AGPadb Bd. 316 (blau) Blatt 388—389 und 390—391.

<sup>206</sup> AGPadb Neuenkleusheim 23. 12. 1848: GV an Dechant Gördes. Schwelm 3. 5. 1860: GV an Pfarrer Padberg. Hultrop 20. 5. 1865: GV an Dechant

<sup>207</sup> AGPadb Rhode 11. 2. 1860: GV an KV. (Unter Berufung auf dieses Schreiben: 3. 2. 1872; 17. 6. 1886; 17. 8. 1899); 23. 10. 1926. Boele 3. 6. 1892. Neuenkleusheim 17. 7. 1925: GV an Dechant Hirschmann. Schwelm 7. 8. 1889; 11. 7. 1893; 18. 11. 1909; 23. 5. 1938.

<sup>208</sup> AGPadb Bd. 316 (blau) Blatt 388—389 und 390—391. Neuenkleusheim 23. 12. 1848: GV an Dechant Gördes: spätestens acht Tage vor der Wahl sind Einsprüche dem Kommissar anzuzeigen.

<sup>209</sup> AGPadb Bd. 316 (blau) Blatt 396 Rückseite. Schwelm 3. 10. 1833: Wahlprotokoll.

<sup>210</sup> AGPadb Neuenkleusheim 23. 12. 1848: GV an Dechant Gördes. Boele 30. 8. 1836: GV an Dechant Ziliken verweist auf das Wahlstatut für Iserlohn (Pfa Iserlohn 7. 11. 1834). 102 Gemeindeglieder bemängeln, in Boele habe die Liste in einem „Kramladen“ ausgelegen (Boele 31. 5. 1837).

<sup>211</sup> AGPadb Neuenkleusheim 27. 9. 1886: Wahlprotokoll; 17. 7. 1925: GV an Dechant Hirschmann.

<sup>212</sup> AGPadb Bd. 316 (blau) Blatt 388—389 und 390—391. Boele 24. 4. 1890: KV Sitzungsbericht. Schwelm 3. 10. 1833: Wahlprotokoll.

<sup>213</sup> AGPadb Boele 9. 3. 1938: GV an KV. Hultrop 12. 6. 1865: Wahlprotokoll; 9. 7. 1935: GV an Pfarrverweser. Schwelm 23. 5. 1938: GV an KV; 6. 7. 1950: Wahlaufruf.

<sup>214</sup> Pfa Iserlohn 7. 11. 1834: Wahlstatut § 6.

berechtigt ist und wann und wo die Wählerlisten eingesehen werden können. In der Zeit vor dem CIC findet sich meist noch der Hinweis auf die Bestimmungen über die Eignung des zu wählenden Geistlichen<sup>215</sup>. Der Wahlauf Ruf wird gewöhnlich durch dreimalige *Verkündigung von der Kanzel* zur Kenntnis der Gemeinde gebracht<sup>216</sup>. Die Anweisung von 1860 für Schwelm<sup>217</sup> weist bezüglich der Art und Weise der Bekanntmachung auf die Verfügung über die Wahl der Kirchengemeinde-Repräsentanten hin. Nach § 7 derselben ist die Publikation der Wahl entweder durch Kanzelverkündigung oder durch *persönliche Einladung* möglich<sup>218</sup>. In Rhode wird für die Wahl 1860 die Einladung durch „Currende“ vorgeschrieben. Jeder Eingeladene hat durch Unterschrift die Vorladung zu bescheinigen. Die Vorladung geschieht durch den Orts- oder Amtsdienner, der die ordnungsgemäß erfolgte Einladung schriftlich zu bescheinigen hat, was der Bürgermeister beglaubigt<sup>219</sup>. In Hultrop wendet man gleichzeitig beide Möglichkeiten der Einladung sowohl durch Kanzelverkündigung wie durch persönliche Einladung an<sup>220</sup>. Da c. 162 besondere Satzungen oder Gewohnheiten für die Einberufung der Wählerversammlung gelten läßt, können die in den einzelnen Gemeinden bislang beobachteten Formen der Wahleinladung bestehen bleiben.

#### 4. Die Kandidatenbenennung

In der Zeit vor dem CIC besteht die größte Schwierigkeit bei der Vorbereitung der Pfarrwahl darin, geeignete Bewerber für die Pfarrstelle zu finden. Vor allem die kleinen und abgelegenen Pfarreien des kur-

<sup>215</sup> AGPadb Neuenkleusheim 23. 12. 1848: GV an Dechant Gördes. Schwelm 3. 5. 1860: GV an Pfarrer Padberg.

<sup>216</sup> Das Protocollum visitationis 1751, von dem wir aber nicht wissen, ob seine Bestimmungen je durchgeführt wurden, begnügt sich in Rhode mit einer wenigstens acht Tage vorher stattfindenden Kanzelverkündigung (StA Düsseldorf, Kur-Köln-Geistliche Sachen, Nr. 338 Blatt 5/6). 1841 wird der Aufruf im öffentlichen Anschlagkasten angeheftet (AGPadb Bd. 316 (blau) Blatt 388—389). Schwelm 3. 10. 1833: Wahlniederschrift: Wahlauf Ruf ist auf Bürgermeisterei ausgehängt worden.

<sup>217</sup> AGPadb Schwelm 3. 5. 1860: GV an Pfarrer Padberg.

<sup>218</sup> Amtliches Kirchenblatt für die Diözese Paderborn 1855 Stück 13 Nr. 26: „Die Vorladung wird der Gemeinde dadurch bekannt gemacht, daß sie — nach Vorschrift des Gesetzes vom 23. Januar 1846 (Amtliches Kirchenblatt de 1852 S. 25 und 26) — an drei aufeinander folgenden Sonntagen in der Pfarrkirche beim Hauptgottesdienste und, wenn in Filialkirchen oder Kapellen, an denselben Sonntagen ebenfalls ein Hauptgottesdienst (Hochamt und Predigt) stattfindet, auch in diesen vorgelesen wird. Unter der Vorladung hat der Pfarrer unter dem Kirchensiegel zu bescheinigen, daß und an welchen Sonntagen und in welchen Kirchen dieselbe beim Hauptgottesdienste vorgelesen worden ist. Die Vorladung kann den Beteiligten auch durch Circulation insinuirt werden. In diesem Falle muß derselben ein vollständiges Verzeichniß der wahlberechtigten Gemeindeglieder angehängt und die geschehene Insinuation muß sowohl von sämtlichen Wahlberechtigten durch eigenhändige Namensunterschrift, als durch den mit der Insinuation Beauftragten bescheinigt werden.“

<sup>219</sup> AGPadb Rhode 11. 2. 1860: GV an KV.

<sup>220</sup> AGPadb Hultrop 20. 5. 1865: GV an Dechant Nübel; 9. 7. 1935: GV an Pfarrverweser.

kölnischen Westfalen haben mit dieser Schwierigkeit zu kämpfen<sup>221</sup>. Die Kirchenprovisoren vergewissern sich in den meisten Fällen bei Geistlichen der näheren Umgebung, ob sie im Falle der Wahl die Stelle annehmen würden. Finden sie keinen Bewerber, so bleibt ihnen nichts anderes übrig, als der bischöflichen Behörde die Besetzung zu überlassen<sup>222</sup>.

Nach dem ALR II 11 § 354 haben die Kirchenvorsteher der Gemeinde drei Kandidaten vorzuschlagen. Dieses Benennungsrecht wird auch kirchlicherseits anerkannt<sup>223</sup>. Bei der Abstimmung über die zu benennenden Kandidaten werden teilweise auch die Angehörigen der früheren Kirchenvorstände hinzugezogen<sup>224</sup>. Stimmrecht haben bei dem Beschluß über die Kandidatenbenennung nur die weltlichen Mitglieder des Kirchenvorstandes<sup>225</sup>.

Um die Eignung eines Kandidaten festzustellen, muß dieser in den märkischen Gemeinden — offensichtlich nach dem Vorbild der evangelischen Gemeinden — einen *Probegottesdienst* halten. Bereits die ältesten Wahlurkunden der Gemeinde Hagen erwähnen, daß die Gemeinde, um die Stelle mit einem „tüchtigen und capablen subjecto“ zu versehen, erst dann wählt, nachdem der Geistliche sich „mit singendem ambt und predigen auferbaulich vernehmen und hören“ läßt<sup>226</sup>. Später schreibt das ALR II 11 § 355 den Probegottesdienst vor. In Schwelm beschwert sich 1815 der Pfarrverwalter über einen fremden Geistlichen, der „die Hochmeß und Predigt hielt wegen ihrer vorhabenden Wahl“<sup>227</sup>. Desgleichen wird auch 1839 für Schwelm der Probegottesdienst erwähnt<sup>228</sup>. Ohne den Geistlichen „fungiren“ gesehen zu haben, glaubt man, nicht zu einer Wahl schreiten zu dürfen<sup>229</sup>. Kirchenmeister und Provisoren laden die Bewerber schriftlich dazu ein<sup>230</sup>. Die kirchliche Behörde weist auf die Notwendigkeit einer Probepredigt hin,

<sup>221</sup> In Hultrop trägt man sich 1799 mit dem Gedanken, einem noch im Studium befindlichen Bauernsohn aus dem Münsterländischen die Stelle zu übertragen, der sich erboten hat, einen Substituten zu stellen (AGPadb Bd. 201 (blau) Blatt 302, 304 und 306).

<sup>222</sup> Am 13. 2. 1723 geben die Eingepfarrten des Kirchspiels Rhode Vollmacht „bey seiner Hochwürden des Herren Vicary in spiritualibus generalis zu befördern, damit nach dero hohen gutachten bey jetzt erheischenden noth auch zum nutzen der Kirchen und Pfarrgenossen Kirspels Rhode mit einem qualificirten und zelosen weltlichen geistlichen und Seelsorgern auf eine zeitlang oder vor dießmahl ohne consequence und nachtheil unseres Juris patronatus auf zeitlebens des successoris in munere pastorali . . . gnädig in Gott dem Herrn Vorsehen werden.“ (AGPadb Bd. 315 (blau) Blatt 95—96).

<sup>223</sup> AGPadb Hagen 1. 5. 1891: KapVik an KV.

<sup>224</sup> PfA Iserlohn 7. 11. 1834: Wahlstatut § 2. Seine Beachtung wird 1836 für Boele kirchlicherseits empfohlen (AGPadb Boele 30. 8. 1836: GV an Dechant Ziliken).

<sup>225</sup> PfA Iserlohn 7. 11. 1834: Wahlstatut § 2. AGPadb Schwelm 3. 5. 1860: An Pfarrer Padberg.

<sup>226</sup> AGPadb Bd. 162 (blau) Blatt 8 und 70; Akte Patronat Hagen 5. 7. 1761; 17. 3. 1771.

<sup>227</sup> AGPadb Bd. 343 (blau) Blatt 261—262.

<sup>228</sup> AGPadb Schwelm 5. 12. 1839: KV an Dechant Ziliken.

<sup>229</sup> AGPadb Hagen 4. 1. 1833: KV an GV.

<sup>230</sup> AGPadb Bd. 162 (blau) Blatt 65.

wenn der Kandidat dem Kirchenvorstand nicht genügend bekannt ist<sup>231</sup>, und veranlaßt ihrerseits die Bewerber, Hochamt und Predigt zur Probe zu halten<sup>232</sup>. Erst nach dem Wegfall des Staatskirchentums verbietet die bischöfliche Behörde das Abhalten von Probegottesdiensten mit dem Hinweis, der Kirchenvorstand habe sich anderweitig Kenntnis über den Kandidaten zu verschaffen<sup>233</sup>.

Um möglichst viele Interessenten für die Pfarrstelle zu bekommen, schreiben die Kirchenvorstände von Schwelm<sup>234</sup> und Hagen<sup>235</sup> ihre freigewordenen Pfarrstellen im Amtsblatt der Regierung zu Arnberg öffentlich aus.

Als *Eignungsbedingungen* für einen präsentationsfähigen Kandidaten verlangt 1848 die bischöfliche Behörde: Absolvierung des Quadrienniums, zufriedenstellende Amtsführung und untadelhaften Wandel, notwendige Kenntnisse in der Geschäftsführung zur Verwaltung der kirchlichen Fonds, sowie eine Prüfung pro Cura primaria, die in den ersten vierzehn Tagen nach der Wahl stattfinden muß<sup>236</sup>. Unter Quadriennium versteht man eine bereits vierjährige seelsorgerliche Tätigkeit<sup>237</sup>. Fehlt diese, so versagt die bischöfliche Behörde ihre Zustimmung zur Wahl<sup>238</sup>; bestenfalls macht sie den Gewählten zum Pfarrverweser und setzt seine definitive Anstellung bis zur Vollendung des Quadrienniums aus<sup>239</sup>. Später werden die Bedingungen gemäß der Verordnung von 1857<sup>240</sup> verschärft und wenigstens fünf Jahre Priestertum und Pfarrbefähigungsexamen verlangt<sup>241</sup>.

Wegen der Schwierigkeit, geeignete Bewerber zu finden, bitten die Kirchenvorstände öfter die bischöfliche Behörde, ihnen Kandidaten zu benennen. Aber der Gemeinde Hagen wird eine solche Bitte abgeschlagen, weil die Behörde der Gemeinde volle Freiheit der Wahl lassen will, denn ihr

<sup>231</sup> AGPadb Boele 30. 8. 1836: GV an die Kirchmeister.

<sup>232</sup> AGPadb Hagen 16. 1. 1833: GV an Pfarrverweser.

<sup>233</sup> AGPadb Schwelm 3. 5. 1860: GV an Pfarrer Padberg. Hagen 9. 3. 1851: GV an Weismann.

<sup>234</sup> AGPadb Schwelm 5. 12. 1839: KV an Dechant Ziliken.

<sup>235</sup> AGPadb Hagen 24. 2. 1851 und 25. 4. 1851: Veröffentlichung im Kgl. Amtsblatt 1851, Stück 15 Bl. n. 946.

<sup>236</sup> AGPadb Neuenkleusheim 23. 12. 1848: GV an Dechant Gördes.

<sup>237</sup> AGPadb Rhode 13. 11. 1841: GV an Debus.

<sup>238</sup> AGPadb Neuenkleusheim 2. 12. 1848: Antwort des GV auf eine Bittschrift.

<sup>239</sup> AGPadb Hultrop 22. 5. 1827.

<sup>240</sup> Amtliches Kirchenblatt für die Diözese Paderborn 1857 Stück 4 Nr. 5: „I. Zu einer Pfarrstelle, möge sie collationis liberae episcopalis oder Patronatsstelle sein, soll künftig Keiner mehr befördert werden, welcher sich nicht dem allgemeinen Pfarrbefähigungs-Examen gestellt hat... Doch soll diese Verordnung keine rückwirkende Kraft auf diejenigen haben, welche gegenwärtig als Pfarrer definitiv angestellt sind, auch nicht auf diejenigen, welche schon fünf Jahre Priester sind und von diesen fünf Jahren drei Jahre hindurch... ein Pfarramt selbständig administriert haben... II. Zu den Pfarrbefähigungs-Examen soll künftig Keiner zugelassen werden, der nicht schon fünf Jahre presbyter curatus ist.“

<sup>241</sup> AGPadb Rhode 11. 2. 1860: GV an KV. Heinsberg 21. 6. 1900: KapVik an KV. Schwelm 3. 5. 1860: GV an Pfarrer Padberg.

komme es nur zu, die Geeignetheit des Gewählten zu prüfen<sup>242</sup>. Der Gemeinde Schwelm dagegen werden ab 1889 auf ihr Ansuchen jedesmal drei Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen<sup>243</sup>. Damit wird in Schwelm praktisch der vom CIC verlangte Dreivorschlag des Bischofs schon durchgeführt.

Der CIC beseitigte die Schwierigkeiten bei der Kandidatenbenennung durch den Kirchenvorstand, in dem er in c. 1452 eine Pfarrwahl nur noch zuläßt, wenn aus einem *Dreivorschlag* des Bischofs gewählt wird. Auf diese Neuerung werden die Gemeinden bei einer Pfarrwahl, die nach Einführung des CIC stattfindet, hingewiesen<sup>244</sup>. Die erledigte Stelle wird im Amtsblatt ausgeschrieben, und der Bischof benennt aus den eingegangenen Bewerbungen den Gemeinden drei Kandidaten. Die Neueinführung der Terna findet aber nicht ohne weiteres Zustimmung. So protestiert die Gemeinde Heinsberg energisch, weil dadurch das unbeschränkte Präsentationsrecht in seinem wesentlichen Kern beseitigt werde und ihr letztlich nur noch die Bestätigung einer bereits durch den Ordinarius getroffenen Wahl übrigbleibe<sup>245</sup>. In Rhode wählt und präsentiert man 1951, ohne den Dreivorschlag abzuwarten, worauf natürlich die Präsentation zurückgewiesen wird<sup>246</sup>.

#### IV. Die Wahlhandlung

Aus der ältesten Zeit, d. h. für die märkischen Gemeinden vor dem Erscheinen des ALR und für die kurkölnischen vor ihrer Angliederung an Preußen, ist uns nur durch Präsentationsurkunden die Tatsächlichkeit der Pfarrwahl bestätigt. Erst ab 1800 liegen Wahlniederschriften vor, die Einzelheiten über den Wahlvorgang bringen<sup>247</sup>.

Der Wahl, die auch heute meistens an Sonntagen stattfindet, geht ein „außerordentlicher“ *Gottesdienst* voraus<sup>248</sup>, gewöhnlich ein Hochamt<sup>249</sup> oder eine Andacht<sup>250</sup>. Zumindest aber wird sie durch Gebet eingeleitet<sup>251</sup>. Wahlort ist die Kirche<sup>252</sup>, die Schule<sup>253</sup>, das Gesellenhaus<sup>254</sup> oder das Lokal einer Gastwirtschaft<sup>255</sup>.

<sup>242</sup> AGPadb Hagen 1. 5. 1891: KapVik an KV.

<sup>243</sup> AGPadb Schwelm 29. 9. 1889: Beschluß der Kirchensteuer zahlenden Mitglieder; 19. 7. 1893: Abschrift der KV-sitzung; 28. 3. 1907: KV an GV; 24. 11. 1909: KV an KapVik.

<sup>244</sup> AGPadb Rhode 23. 10. 1926; 20. 4. 1951. Hultrop 9. 7. 1935: GV an Pfarrverweser. Neuenkleusheim 1. 12. 1938: Kandidatenbenennung. Heinsberg 23. 3. 1948: GV an KV. Boele 9. 3. 1938: GV an KV.

<sup>245</sup> AGPadb Heinsberg 8. 7. 1948: KV an GV.

<sup>246</sup> AGPadb Rhode 17. 4. 1951: KV an GV.

<sup>247</sup> Das Fehlen solcher Urkunden für Rhode vor 1800 ist ausdrücklich in einem Brief des Dedhanten Gördes an den GV festgestellt (AGPadb Rhode 6. 2. 1860). Ebenso für Neuenkleusheim: AGPadb Neuenkleusheim 20. 2. 1843: Pfarrer Hengstebeck an GV.

<sup>248</sup> AGPadb Bd. 343 (blau) Blatt 334.

<sup>249</sup> AGPadb Bd. 316 (blau) Blatt 397—399. Schwelm 23. 8. 1893: Wahlprotokoll. Boele 20. 5. 1837: Wahlprotokoll. Neuenkleusheim 13. 8. 1925: Wahlprotokoll.

## 1. Die Wahlleitung und der Wahlvorstand

Zur *Zeit des Staatskirchentums* beansprucht der Staat gemäß ALR II 11 §§ 272, 273 die Leitung der Pfarrwahl und läßt sie durch seine Verwaltungsorgane (Landrat, Bürgermeister) durchführen<sup>256</sup>. Die Polizei sorgt bei der Wahl für Ordnung<sup>257</sup>. Die Regierung beansprucht die Bestätigung der Wahl<sup>258</sup> und erteilt dem Gewählten ihr Placet<sup>259</sup>.

Nach *Beseitigung des Staatskirchentums* durch die Verfassung von 1848 gelangt die Durchführung der Pfarrwahl allein in die Hand des bischöflichen Kommissars, dem bis dahin lediglich die Rolle eines Beobachters zugestanden ist (ALR II 11 § 391). Nach der Wahlanweisung von 1848 für Neuenkleusheim besteht seine Aufgabe darin, die Gemeinde auf ihre Pflicht, nur den Würdigsten zu wählen, aufmerksam zu machen, Beeinflussung der Wähler von dritter Seite fernzuhalten und somit die Freiheit der Wahl zu garantieren. Gegebenenfalls soll er die Polizei ersuchen, für Ruhe und Ordnung zu sorgen<sup>260</sup>. Am Wahltag bildet der Kommissar als Wahlleiter aus dem Kirchenvorstand einen *Wahlvorstand*, auch Beisitzer<sup>261</sup>, Helfer<sup>262</sup> und Wahlzeugen<sup>263</sup> genannt. Die Größe des Wahlvorstandes ist verschieden: der

<sup>256</sup> AGPadb Hultrop 4. 8. 1935: Wahlprotokoll.

<sup>257</sup> AGPadb Hultrop 16. 3. 1947: Wahlprotokoll. Schwelm 20. 11. 1922: Wahlprotokoll.

<sup>258</sup> AGPadb Hultrop 12. 6. 1865; 16. 3. 1947: Wahlprotokolle. Boele 20. 5. 1837: Dechant Ziliken an GV Schwelm 23. 4. 1840: Wahlprotokoll; 3. 10. 1833: Wahlprotokoll: *evangelische Kirche*, weil sie größer ist.

<sup>259</sup> AGPadb Rhode 21. 2. 1860: Wahlprotokoll; 16. 8. 1899: Wahlaufruf. Neuenkleusheim 23. 12. 1848: GV an Dechant Gördes.

<sup>260</sup> AGPadb Schwelm 17. 12. 1909: KV Sitzungsbericht; 6. 7. 1950: Wahlaufruf. Hagen 23. 5. 1891: Wahlaufruf.

<sup>261</sup> AGPadb Boele 20. 4. 1890: KV Sitzungsbericht: Lokal „Bonsmann“. Schwelm 23. 8. 1893: Wahlprotokoll: Lokal „Sina“.

<sup>262</sup> Bei den ersten Pfarrwahlen nach dem Anschluß der ehemals kurkölnischen Pfarreien an Preußen wird noch nichts von einer staatlichen Wahlleitung erwähnt. Präsentationsinstrument Rhode 31. 12. 1820 besagt lediglich, alle Einsassen bis auf drei hätten unterschrieben und gewählt und bäten die „geistliche und weltliche Obrigkeit“ um Genehmigung (AGPdb Bd. 316 (blau) Blatt 334—335). 52 von 58 Heinsberger Einsassen haben 1822 den Seelsorger gewählt und bitten um Bestätigung „höheren Orts“ (AGPad. Bd. 169 (blau) Blatt 269—270). Neuenkleusheim 31. 5. 1824: Wahlniederschrift erwähnt die Vorname durch den Pfarrer zu Olpe. Hultrop 17. 5. 1827 Präsentationsurkunde bezeugt nur das „Zusammentreten“ zur Pfarrwahl (unter 1865 eingheftet).

<sup>263</sup> AGPadb Boele 20. 5. 1837: Dechant Ziliken an GV.

<sup>264</sup> AGPadb Akte Patronat Hagen 5. 7. 1761; 17. 3. 1771: Wahlurkunden.

<sup>265</sup> AGPadb Bd. 316 (blau) Blatt 334—335; Bd. 169 (blau) Blatt 269—270. Neuenkleusheim 26. 10. 1824: Antwort der Regierung.

<sup>266</sup> AGPadb Neuenkleusheim 23. 12. 1848: GV an Dechant Gördes.

<sup>267</sup> AGPadb Neuenkleusheim 13. 8. 1925 und 18. 2. 1938: Wahlprotokoll. Hultrop 12. 6. 1865: Wahlprotokoll. Boele 8. 5. 1890: Wahlprotokoll. Schwelm 16. 11. 1889 und 28. 7. 1893: GV an Dechant Gipperich; 24. 4. 1907 und 22. 12. 1909; 16. 7. 1950: Wahlprotokoll; 23. 5. 1938: GV an KV.

<sup>268</sup> AGPadb Hultrop 20. 5. 1865: GV an Dechant Nübel.

<sup>269</sup> AGPadb Schwelm 3. 5. 1860: GV an Pfarrer Padberg.

gesamte Kirchenvorstand<sup>264</sup>, drei<sup>265</sup>, vier<sup>266</sup>, sechs<sup>267</sup>, zwölf<sup>268</sup> Angehörige desselben oder eine „gut scheinende Anzahl“<sup>269</sup>. Der Wahlvorstand hat die Aufgabe, die c. 171 § 2 den Stimmzählern zuweist. Diese sollen den Wahlleiter unterstützen und mit ihm für eine einwandfreie Durchführung der Wahl sorgen, insbesondere darauf achten, daß die Stimmen geheim, gewissenhaft und einzeln abgegeben werden. Da c. 171 § 1 bei der Aufstellung Sonderrecht unberührt läßt, kann es bei der Berufung des Wahlvorstandes wie bisher verbleiben. Außerdem wird ein Schriftführer bestimmt<sup>270</sup>, der über den Wahlvorgang eine Niederschrift anzufertigen hat (c. 171 § 5). Alle werden durch Handschlag verpflichtet<sup>271</sup>.

Während das vom Schriftführer angefertigte *Wahlprotokoll* früher oft von allen Wählern unterschrieben werden soll<sup>272</sup>, wird es heute vom Wahlkommissar, dem Wahlvorstand und Schriftführer unterzeichnet<sup>273</sup>, wie es c. 171 § 5 vorsieht. Die Niederschrift wird nach beendeter Wahl an die bischöfliche Behörde übersandt.

## 2. Die geheime Wahl

Die Wahl wird in geheimer Abstimmung durchgeführt. Immer wieder wird in den Anweisungen zur Wahl betont, diese müsse „frei und unbeschränkt“ sein<sup>274</sup> und sei daher durch „geheime Stimmzettel“ abzuhalten<sup>275</sup>. Deshalb stimmt man in „einem besonderen Zimmer“<sup>276</sup> oder „hinter dem Altar“<sup>277</sup>. Heute werden eigene Wahlkabinen aufgestellt<sup>278</sup>. Die Forderung,

<sup>264</sup> AGPadb Hultrop 30. 5. 1888: GV an Dechant Mönning; 9. 7. 1935: GV an Pfarrerverweser.

<sup>265</sup> AGPadb Neuenkleusheim 18. 12. 1938: Wahlprotokoll.

<sup>266</sup> AGPadb Schwelm 16. 11. 1889 und 28. 7. 1893: GV an Dechant Gipperich; 24. 4. 1907; 22. 12. 1909; 20. 11. 1922: Wahlprotokolle. Boele 8. 5. 1890: Wahlprotokoll. Neuenkleusheim 13. 8. 1925: Wahlprotokoll. Hultrop 1865: Wahlprotokoll.

<sup>267</sup> AGPadb Boele 20. 10. 1908: Wahlprotokoll.

<sup>268</sup> AGPadb Boele 8. 5. 1938: Wahlprotokoll.

<sup>269</sup> AGPadb Schwelm 23. 5. 1938: GV an KV.

<sup>270</sup> AGPadb Neuenkleusheim 23. 12. 1848: GV an Dechant Gördes; 13. 8. 1925; 18. 12. 1938: Wahlprotokolle. Schwelm 3. 5. 1860: GV an Pfarrer Padberg; 20. 11. 1922: Wahlprotokoll. Hultrop 12. 6. 1865: Wahlprotokoll.

<sup>271</sup> AGPadb Hultrop 20. 5. 1865: GV an Dechant Nübel; 9. 7. 1935: GV an Pfarrerverweser. Boele 9. 3. 1938: GV an KV. Schwelm 23. 5. 1938: GV an KV; 16. 7. 1950: Wahlprotokoll. Neuenkleusheim 18. 12. 1938: Wahlprotokoll.

<sup>272</sup> AGPadb Neuenkleusheim 23. 12. 1848: GV an Dechant Gördes. Schwelm 3. 5. 1860: GV an Pfarrer Padberg.

<sup>273</sup> Vgl. die letzten Wahlprotokolle: AGPadb Schwelm 16. 7. 1950; Boele 8. 5. 1938; Rhode 7. 5. 1951; Neuenkleusheim 18. 12. 1938; Hultrop 16. 3. 1947.

<sup>274</sup> AGPadb Bd. 316 (blau) Blatt 388—389 und 390—391. Neuenkleusheim 23. 12. 1848: GV Dechant Gördes.

<sup>275</sup> AGPadb Schwelm 3. 5. 1860: GV an Pfarrer Padberg.

<sup>276</sup> AGPadb Neuenkleusheim 26. 2. 1849: Dechant Gördes an GV.

<sup>277</sup> AGPadb Boele 20. 5. 1837: Dechant Ziliken an GV.

<sup>278</sup> AGPadb Schwelm 16. 7. 1950: Wahlprotokoll.

dem Wähler müsse Möglichkeit zur geheimen Wahl gegeben sein, wird auch nach Erscheinen des CIC eigens eingeschärft<sup>279</sup>. Im vorigen Jahrhundert und in der Gegenwart wird nach Ausweis der Wahlprotokolle die geheime Wahl so durchgeführt, daß der Wähler einzeln an den Tisch zum Wahlvorstand tritt, seinen Namen nennt und den verschlossenen Stimmzettel dem Wahlleiter übergibt, der ihn uneröffnet in die Urne legt. Die Stimmabgabe wird in der Wählerliste vermerkt. Am Ende der Wahl wird die Eintragung in der Wählerliste mit den abgegebenen Stimmzetteln verglichen. Der Kommissar öffnet die Stimmzettel und verliest sie laut und verkündet am Schluß, wer gewählt worden ist<sup>280</sup>. Dies entspricht den Forderungen des CIC, der nur freie und geheime Stimmabgabe gelten läßt (cc. 169 § 1 n. 1, 2; 171 § 2). Nach beendeter Wahl verlangt er durch die Stimmzähler Feststellung, ob die Zahl der abgegebenen Stimmen der Zahl der anwesenden Wähler entspricht, sowie Einsichtnahme in die einzelnen Stimmen und Bekanntgabe, wieviel Stimmen jeder Kandidat erhalten hat (c. 171 § 2). Wer die überhäufige Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bekommen hat, ist gewählt. Dieses Ergebnis verkündet der Wahlleiter (c. 174).

Die ältesten erhaltenen *Stimmzettel* stammen aus der Pfarrwahl 1833 zu Schwelm und 1837 zu Boele<sup>281</sup>. Die Namen der drei Kandidaten sind untereinander gedruckt.

Herr Pastor N. N. aus N. N.
Herr Pastor N. N. aus N. N.
Herr Pastor N. N. aus N. N.

Der Wähler trennt bei der Wahl die drei Namen auseinander und legt den Zettel mit dem Namen des Gewählten, sowie die Zettel mit den Namen der abgelehnten Kandidaten in je ein besonderes Kästchen<sup>282</sup>.

Eine entwickeltere Form zeigt der Wahlzettel von 1841 für Rhode<sup>283</sup>.

<sup>279</sup> AGPadb Rhode 27. 4. 1951: GV an KV.

<sup>280</sup> AGPadb Neuenkleusheim 13. 8. 1925; 18. 12. 1938; Wahlprotokoll. Hagen 26. 5. 1891; Wahlprotokoll. Boele 8. 5. 1890; 7. 7. 1892; 29. 10. 1908; 8. 5. 1938; Wahlprotokoll. Schwelm 3. 5. 1860; GV an Pfarrer Padberg; 16. 7. 1950: Wahlprotokoll.

<sup>281</sup> AGPadb Schwelm Wahlprotokoll 1833 und Boele Wahlprotokoll 1837 haben je ein Exemplar des Stimmzettels beigelegt.

<sup>282</sup> AGPadb Boele 10. 5. 1837: Dechant Ziliken an GV.

<sup>283</sup> AGPadb Bd. 316 (blau) Blatt 407-535. Manche Stimmzettel tragen noch den Zusatz „als Bevollmächtigter der Wtwe N. N.“ (zB Blatt 433, 438, 462, 480, 489). Ein Wähler hat mit Handzeichen gezeichnet, was gesondert durch Zeugen beglaubigt wird (Blatt 437).

Wahlzettel des..... zu.....	Durch die in gesetzmäßiger Weise erlassene Bekanntmachung auf heute, den 24. Mai 1841 zur Wahl eines neuen Pfarrers der hiesigen katholischen Kirchen-Gemeinde Rhode berufen, gebe ich meine Wahlstimme dem Herrn und erkläre ausdrücklich, daß ich meinestheils denselben durch Abgabe gegenwärtigen Wahlzettels zum Pfarrer der Pfarrgemeinde Rhode wähle.
-----------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Da der Stimmzettel gleichzeitig auch den Namen des Wählers trägt, entspricht er nicht der heutigen Auffassung von geheimer Wahl. Die heute verwendeten Stimmzettel sehen das Ankreuzen des Kandidaten vor. Sie entsprechen der Forderung des c. 169 § 1 n. 2 nach geheimer, sicherer, absoluter und bestimmter Wahl. Als Beispiel diene der Wahlzettel der letzten Rhoder Pfarrwahl von 1951<sup>284</sup>:

Stimmzettel  
für die Neubesetzung der Pfarrstelle in Rhode stimme ich  
für den Kandidaten

N. N.	
N. N.	
N. N.	

### 3. Die offene Wahl

Neben der geheimen Wahl durch Stimmzettel begegnen uns noch verschiedene Formen der offenen Wahl. Hierzu muß man die *Befragung* rechnen, die Hermann Pflug in einem Notariatsinstrument beschreibt, das er am 10. Juli 1622 über eine auf dem Kirchhof zu Rhode abgehaltene Pfarrwahl aufgenommen hat. Die Provisoren der Rhoder Kirche, Peter Zeppenfeld zum Stade, Clemens Neusgen und Heinrich Maywormb, die die Abpfarrung der Rhoder Kirche von Olpe urkundlich beweisen, befragen den „Umbstand“, ob man Herrn Daniel Sutorius als Pfarrer vorschlagen solle oder einen anderen. Jede Bauerschaft berät für sich, und Daniel Sutorius wird einmütig, ausgenommen nur Adam Resen, als Pastor nomi-

<sup>284</sup> AGPadb Rhode, ein Exemplar ist dem Wahlprotokoll 1951 beigelegt.

niert<sup>285</sup>. Ähnlich muß es auch in Neuenkleusheim gewesen sein. Denn 1843 heißt es bezüglich früherer Pfarrwahlen: „Gewöhnlich haben sich die einzelnen Ortschaften unter ihren Ortsvorstehern versammelt“<sup>286</sup>.

In Rhode und in Schwelm wird die Wahl einige Male *durch Akklamation* getätigt. 1872 herrscht in Rhode Einmütigkeit der Wähler. Da sich niemand gegen den aufgestellten Kandidaten erhebt, wird keine geheime Wahl gehalten, sondern die Wähler vollziehen gleich die Unterschrift unter die Präsentationsurkunde<sup>287</sup>. 1886 wird der Antrag gestellt, „per acclamationem“ zu wählen, was diesmal jedoch abgelehnt wird<sup>288</sup>. 1899 findet aber die Wahl wiederum „einstimmig auf Akklamation“ statt<sup>289</sup>. Als 1860 in Schwelm vor der Wahl verlaudet, die ganze Versammlung wolle nur einem bestimmten Kandidaten ihre Stimme geben und sich kein Widerspruch erhebt, wird „durch Acclamation“ gewählt<sup>290</sup>.

Daneben findet sich noch die *Wahl durch Einzeichnung in eine Liste*. Die Wahlanweisung von 1860 für Rhode<sup>291</sup> und Schwelm<sup>292</sup> erklärt, besondere Förmlichkeiten bei der Wahl seien nicht zu beachten, und daher seien die Bestellung eines Wahlkommissars sowie Kandidatenvorschlag nicht nötig. Es genüge vielmehr, wenn die Präsentationsberechtigten schriftlich erklärten, welchen Geistlichen sie präsentieren wollten. In Rhode wird mit der Entgegennahme dieser Erklärung der Bürgermeister beauftragt<sup>293</sup>. Dieser entledigt sich des Auftrages, indem er in einer Liste die Stimmen entgegennimmt<sup>294</sup>. Aus Schwelm wird uns 1823 der umgekehrte Vorgang berichtet. In einer Liste haben sich die Gemeindeglieder einmütig durch Unterschrift für einen bestimmten Kandidaten ausgesprochen. Daraufhin läßt der Bürgermeister, der staatlicherseits mit der Pfarrwahl beauftragt ist, die Gemeinde sich in der Kirche versammeln, um eventuelle Einsprüche entgegenzunehmen. Da sich niemand meldet, wird damit die Wahl für vollzogen erachtet<sup>295</sup>.

In Hultrop kennt man nur *die mündliche Wahl*. Nach der Wahlanweisung von 1865 sind die Stimmberechtigten aufzurufen und geben ihr Votum „mündlich und verständlich“ vor dem Wahlkommissar und seinen Helfern ab, was darauf zu notieren ist<sup>296</sup>. Als 1888 der Wahlkommissar die geheime Wahl durch Stimmzettel anregen will, lehnt die Majorität dies

<sup>285</sup> Pfa Rhode Alte Urkunden und Akten A 1 III Verschiedene kirchliche Angelegenheiten. Die Papierurkunde hat Notariatssignet. Als Zeugen erscheinen Dietrich Zeppenfeld und Heinrich Coster, Bürger zu Olpe.

<sup>286</sup> AGPadb Neuenkleusheim 20. 2. 1843: Pfarrer Hengstebeck an GV.

<sup>287</sup> AGPadb Rhode 10. 10. 1872: Wahlprotokoll.

<sup>288</sup> AGPadb Rhode 8. 7. 1886: Wahlprotokoll.

<sup>289</sup> AGPadb Rhode 21. 6. 1899: Wahlprotokoll.

<sup>290</sup> AGPadb Schwelm 2. 7. 1860: Wahlprotokoll.

<sup>291</sup> AGPadb Rhode 11. 2. 1860: GV an KV.

<sup>292</sup> AGPadb Schwelm 1. 6. 1860: GV an Pfarrer Padberg.

<sup>293</sup> AGPadb Rhode 11. 2. 1860: GV an KV.

<sup>294</sup> AGPadb Rhode 25. 2. 1860: Wahlprotokoll.

<sup>295</sup> AGPadb Bd. 343 (blau) Blatt 334.

<sup>296</sup> AGPadb Hultrop 20. 5. 1865: GV an Dechant Nübel.

ab und erklärt sich für offene Wahl<sup>297</sup>. Auch bei der letzten Wahl 1947 behält man die mündliche Wahl bei. Name und Stand der Wähler werden vom Wahlvorstand, der im Chorraum der Kirche Platz genommen hat, aufgerufen, und jeder erklärt an dem Wahltisch den Namen des Geistlichen zu Protokoll, den er wählen will<sup>298</sup>.

Diese Arten der offenen Wahl sind heute unmöglich, da sie im Widerspruch zum CIC stehen, der in c. 169 § 1 n. 2 die geheime Stimmabgabe zwingend fordert. Daher ist die mündliche Stimmabgabe, die noch 1947 in Hultrop geübt wird, als unkanonisch abzustellen.

#### 4. Auftragswahl

Unter Auftragswahl versteht man die Übertragung des Wahlrechtes durch die Wähler im einzelnen Fall an eine oder mehrere Personen, die dann im Auftrag des Wahlkörpers die Wahl vornehmen. Das Visitationsprotokoll hat für Rhode eine Auftragswahl als Regelfall vorgesehen. Die einzelnen Dörfer, die in drei Wahlbezirke eingeteilt werden, sollen drei Bevollmächtigte wählen, die dann ihrerseits die Pfarrwahl vornehmen<sup>299</sup>. Ob diese Anweisung zur tatsächlichen Ausführung gekommen ist, läßt sich nicht feststellen. Als anlässlich der Pfarrwahl 1860 dieses Protokoll der bischöflichen Behörde vorgelegt wird, erklärt diese, es handle sich um Vorschläge, nicht aber um Vorschriften<sup>300</sup>. Eine Pfarrwahl durch den Kirchenvorstand ohne eigentliche Beauftragung<sup>301</sup> durch die Gemeinde wird im Jahre 1815 zu Schwelm erwähnt. Die Regierung bringt einen Kandidaten in Vorschlag, und den „Consistorialen“, die um die Angehörigen des verflossenen Consistoriums vermehrt werden, bleibt nicht anderes übrig, als einen „einheitlichen“ Beschluß zu fassen, den Vorgeschlagenen „als Prediger an die hieselbst erledigte catholische Predigerstelle“ zu berufen<sup>302</sup>.

Auch nach dem CIC ist eine Auftragswahl möglich, d. h. die Wähler können ihr Wahlrecht im einzelnen Fall einstimmig und schriftlich<sup>303</sup> auf

<sup>297</sup> AGPadb Hultrop 14. 6. 1888: Wahlprotokoll.

<sup>298</sup> AGPadb Hultrop 16. 3. 1947: Wahlprotokoll.

<sup>299</sup> StA Düsseldorf Kur-Köln-Geistliche Sachen Nr. 338 Blatt 5/6.

<sup>300</sup> AGPadb Rhode 11. 2. 1860: GV an Dechant Gördes.

<sup>301</sup> In einem Brief der Consistorialen an den GV vom 19. 12. 1814 heißt es nur allgemein, daß der „einstimmige Wunsch der Gemeindeglieder“ nach Wahl bestehe. Eine Beauftragung der Consistorialen ist nicht erwähnt (AGPadb Bd, 343 (blau) Blatt 254).

<sup>302</sup> AGPadb Bd. 343 (blau) Blatt 263—264. Die Vermehrung des Kirchenvorstandes um die Mitglieder aller verflossenen Kirchenvorstände für die Abstimmung über die Kandidatenbenennung durch den Kirchenvorstand wird im Iserlohner Wahlstatut § 2 (Pfa Iserlohn 7. 11. 1834) gefordert, um offensichtlich diese Abstimmung auf eine breitere Basis zu stellen. Für Boele wird 1836 die Beobachtung des Iserlohner Wahlstatuts vorgeschrieben (AGPadb Boele 30. 8. 1836: GV an Dechant Ziliken).

<sup>303</sup> G. Graf, Die Leges irritantes und inhabilitantes im Codex Iuris Canonici, Paderborn 1936, 79 hält die Schriftlichkeit zur Gültigkeit erforderlich. Anders Ph. Maroto, Institutiones Iuris Canonici, Rom 1919, 2 Bde., I n. 660 VBa.

eine oder mehrere Personen übertragen. Die Auftragswähler nehmen dann kraft der erhaltenen Vollmacht als Stellverteter der Wahlberechtigten die Wahl vor (c. 172). So wird 1948 in Heinsberg durch einen Versammlungsbeschuß der Kirchengemeinde den Mitgliedern des Kirchenvorstandes für die anstehende Pfarrwahl das Wahlrecht übertragen<sup>304</sup>.

## V. Die Amtsverleihung

Die kanonische Amtsverleihung ist die durch die zuständige Autorität vollzogene Übertragung eines Kirchenamtes unter Beachtung der Bestimmungen des kanonischen Rechts (c. 147 § 2)<sup>305</sup>. Bei vorangegangener Wahl erfolgt die Amtsverleihung durch Bestätigung der Wahl (confirmatio), bei vorangegangener Präsentation durch kanonische Einsetzung (institutio) (c. 148 § 1).

Die *Kollationsurkunden* erwähnen in den verschiedensten Formulierungen die Präsentation oder die Wahl oder beides zusammen: nobis praesentatus<sup>306</sup>, legitime praesentatus<sup>307</sup>, a communitate praesentatus<sup>308</sup>, a communitate parochiali praesentatus<sup>309</sup>, a Parochianis praesentatus<sup>310</sup>, a parochianis electoribus praesentatus<sup>311</sup>, electus atque praesentatus<sup>312</sup>, a maiore Parochianorum parte electus<sup>313</sup>, per creationem communitatis praesentatus<sup>314</sup>.

In den märkischen Gemeinden ist früher der Gewählte durch eine sogenannte *Vokationsurkunde* von der Wahl in Kenntnis gesetzt worden<sup>315</sup>, deren Notwendigkeit jedoch 1860 durch die bischöfliche Behörde verneint

<sup>304</sup> AGPadb Heinsberg 8. 7. 1948: Wahlprotokoll.

<sup>305</sup> Solche Bestimmungen sind z. B. die Eignungsvorschriften.

<sup>306</sup> AGPadb Hultrop 15. 7. 1865.

<sup>307</sup> AGPadb Hultrop 8. 1. 1829 (eingehftet unter 1865).

<sup>308</sup> AGPadb Rhode 26. 7. 1900 (eingehftet unter 1913). AGPadb Neuenkleusheim 23. 2. 1857; 15. 1. 1887; 4. 8. 1925; 24. 12. 1938.

<sup>309</sup> AGPadb Schwelm 17. 7. 18.60; 3. 2. 1890; 28. 9. 1893; 29. 5. 1907; 26. 1. 1910; 28. 1. 1922. Boele 19. 6. 1890; 2. 9. 1892; 9. 12. 1908; 13. 5. 1938.

<sup>310</sup> AGPadb Hultrop 1. 8. 1888.

<sup>311</sup> AGPadb Hultrop 7. 8. 1935.

<sup>312</sup> AGPadb Bd. 169 (blau) Blatt 265.

<sup>313</sup> AGPadb Bd. 162 (blau) Blatt 226.

<sup>314</sup> AGPadb Hagen 20. 8. 1891.

<sup>315</sup> Wahrscheinlich sind die Wahlurkunden von 1750, 1761 und 1771 in Hagen schon solche Vokationsurkunden (AGPadb Bd. 162 (blau) Blatt 8; Akte Patronat Hagen 5. 7. 1761 und 17. 3. 1771. Schwelm 8. 6. 1834 und 23. 4. 1840. Letztere ist sehr ausführlich: Unter Vorbehalt der „höheren Bestätigung“ wird der neue Pfarrer berufen. Man erwartet von ihm, daß er „das Priester-Amt durch Abhaltung eines zweckmäßigen Gottesdienstes nach den Vorschriften der römisch-katholischen Kirche, sowie durch eine treue und gewissenhafte Amtsführung und Würde bekleide“. Die Gemeinde verspricht „Ihre nach dem Worte Gottes uns gegebene Ermahnungen und Warnungen mit Sanftmut anzunehmen. Ihnen selbst mit Ehrerbietung und Liebe begegnen und Ihnen für Ihr mühevolleres Wirken und Arbeiten im Weinberg des Herrn herzlich dankbar sein zu wollen“.

wird<sup>316</sup>. Sie unterbleibt daher in der Folgezeit, so daß auch heute keine Benachrichtigung des Gewählten durch den Wahlleiter oder Wahlvorstand erfolgt.

Nach c. 175 ist aber das Ergebnis der *Wahl* dem Gewählten sofort mitzuteilen, und dieser hat binnen einer Nutzfrist von acht Tagen zu erklären, ob er die Wahl annimmt oder ablehnt. Mit der Annahme der Wahl erlangt der Gewählte ein Recht auf das Amt (*ius ad rem*) (c. 176 § 2). Betrachtet man lediglich die Beziehung des Gewählten zu dem bestätigenden Oberen, so ist das *ius ad rem* ein Anspruch auf Bestätigung. Dieser ist freilich ein bedingter, da Eignung des Gewählten und rechtmäßiger Vollzug der Wahl Voraussetzung sind (c. 172 § 2). Das *ius ad rem* hat aber auch gegenüber den Wahlberechtigten Auswirkungen, denn durch die Annahme der Wahl seitens des Gewählten wird jedes weitere Tätigwerden des Wahlkörpers blockiert. Die Wähler haben sich in der Wahl auf eine bestimmte Person festgelegt und sind nun durch die Annahme der Wahl gebunden. Der Gewählte hat zwar noch nicht das Amt, aber er ist in eine zwar bedingte, aber verfestigte Beziehung zu demselben getreten. Die Wähler können, falls Eignung und rechtmäßige Wahl feststehen, keinen anderen mehr wählen. Das *ius ad rem* erhält eine „dingliche Färbung“, da es jeden anderen vom Amt ausschließt. Das *ius ad rem* ist „ein subjektives Recht eigener Art, ein quasi-dingliches Recht“<sup>317</sup>.

Bei der *Präsentation* steht nach c. 1464 § 1 dem Ortsoberhirten die Prüfung der kanonischen Eignung zu. Für den Fall der Eignung und Annahme der Präsentation läßt c. 1466 § 1 einen Rechtsanspruch auf Einsetzung in das Amt entstehen, demzufolge der Oberhirt verpflichtet ist, die Amtseinsetzung vorzunehmen. Wir haben also auch hier einen Rechtsanspruch des Präsentierten an den Oberhirten. Wenn jedoch mehrere vorgeschlagen und geeignet sind, erlangt keiner ein Recht auf Amtseinsetzung, weil der Oberhirt unter den Vorgeschlagenen den „magis idoneus“ auswählt (c. 1466 § 3). Die Ausübung des Präsentationsrechtes durch den Patron wird durch Annahme der Präsentation gebunden, d. h. er kann weitere Vorschläge nicht mehr machen (c. 1460 § 1). Diese „Annahme der Präsentation“, die c. 1460 § 1 meint, kann in Verbindung mit c. 1466 § 1 nur verstanden werden als Annahme durch den Präsentierten<sup>318</sup>, nicht aber als Annahme durch den Ordinarius<sup>319</sup>. Dies wird am einsichtigsten, wenn man die Aussagen des CIC über Wahl und Präsentation miteinander vergleicht:

<sup>316</sup> AGPadb Schwelm 3. 5. 1860: GV an Pfarrer Padberg.

<sup>317</sup> *Eichmann-Mörsdorf* I 299.

<sup>318</sup> *Eichmann-Mörsdorf* II 443. *Vermeersch-Creusen*, *Epitome Iuris Canonici* II<sup>5</sup> n. 792.

<sup>319</sup> *Pistocchi*, *De Re Beneficiali* 360. *Sipos-Gales*, *Enchiridion*<sup>8</sup> 665. F. *Gillmann*, *Zum Problem vom Ursprung des ius ad rem* in *AfkKR* 113 (1939) 463.

## Wahl

Acceptatione electionis  
electus acquirit ius ad rem.

(c. 176 § 2)

Si electum repererit idoneum  
et electio ad normam iuris fuerit  
peracta

(superior) nequit confirmationem  
denegare.

(c. 177 § 2)

## Präsentation

legitime praesentatus  
et idoneus repertus  
acceptata praesentatione  
ius habet ad canonicam institu-  
tionem

(c. 1466 § 1)

Institutio canonica dari debet  
nullo obstante impedimento.

(c. 1467)

Während die Aussage über die Wahl eindeutig ist, verunklart die Vorausstellung des „legitime praesentatus et idoneus repertus“ vor „acceptata praesentatione“ die Aussage bei der Präsentation. Hierdurch konnte die Meinung aufkommen, es sei die Annahme der Präsentation durch den Ordinarius gemeint. Da der Gesetzgeber im Fall der Wahl und Präsentation die gleiche Rechtsfolge eintreten läßt, kann dies auch nur durch den gleichen Akt und unter gleichen Voraussetzungen geschehen. Daher wird man c. 1466 § 1 dahin interpretieren müssen, daß der Vorgeschlagene, falls er für geeignet befunden wird und die Wahl rechtmäßig erfolgt ist, durch Annahme der Präsentation ein ius ad rem erlangt. Zudem würde bei einer Deutung „Annahme durch den Ordinarius“ das ius ad rem illusorisch sein.

Bei der Wahl bzw. Präsentation zum Pfarramt handelt es sich um den Vorschlag zu einem *bepfründeten Amt*. Ein solches kann einem Geistlichen nicht gegen seinen Willen übertragen werden, sondern es bedarf der ausdrücklichen Annahme durch den Beliehenen (c. 1436). Der Geistliche kann aber durch schlüssiges Handeln seinen Willen zur Benefiziumannahme bekunden. Dies geschieht durch seine Bewerbung um das Amt, dessen Erledigung im Amtsblatt ausgeschrieben wird. Außer dieser Bewerbung bedarf es keiner besonderen Annahmeerklärung<sup>320</sup>. Auch bei den durch Wahl oder Präsentation zu besetzenden Pfarrbenefizien geschieht diese Ausschreibung unter Erwähnung des Präsentations- bzw. Wahlrechtes. Bewirbt sich also jemand um ein solches Benefizium, so schließt die Bewerbung in sich, daß der Bewerber seine Zustimmung gibt zu der Art und Weise des Vorschlages, an die die Verleihung des Amtes geknüpft ist. M. a. W. er gibt gleichzeitig seine Zustimmung zur Wahl bzw. Präsentation. Da nach c. 1452 eine Wahl bzw. Präsentation durch das Pfarrvolk nur aus einer Vorschlagsliste des Bischofs unter drei von ihm als geeignet bezeichneten Kandidaten stattfinden kann, hat damit der Bischof die Eignungsprüfung, die an sich nach der Wahl bzw.

<sup>320</sup> Eichmann-Mörsdorf II 434.

Präsentation zu erfolgen hat, bereits vorausgenommen. Umgekehrt aber hat auch der Bewerber bereits durch seine Bewerbung die Annahme der Wahl oder Präsentation, die an sich nach stattgehabter Wahl bzw. Präsentation erfolgen sollte, bekundet. Man darf daher annehmen, daß die Wirkung des *ius ad rem* bereits mit Vollzug der Wahl bzw. Präsentation eintritt, sofern Wahl oder Präsentation rechtmäßig erfolgt sind, und daß es keiner ausdrücklichen Benachrichtigung des Gewählten oder Präsentierten bedarf. Wenn aber dem Bischof nachträglich Vorgänge bekannt werden, die ihn nötigen, den Gewählten oder Präsentierten nicht zu bestätigen bzw. einzusetzen, kann er durch den eigenen Dreiervorschlag nicht daran gehindert werden, die Bestätigung bzw. Einsetzung zu verweigern, weil er letztlich die Verantwortung für die Amtsverleihung trägt. Nach c. 1463 muß der Vorgeschlagene im Zeitpunkt der Präsentation, wenigstens aber am Tage der Annahme alle vom Recht geforderten Eigenschaften besitzen. In c. 1463 ist also mit *acceptatio* einwandfrei die *institutio* durch den Bischof gemeint. Das Recht zur Amtsausübung jedoch ist erst gegeben, wenn die Besitz-einweisung erfolgt ist, da es sich um ein befründetes Amt handelt (cc. 461, 1444).

## VI. Vor- und Nachteile der Pfarrwahl

Während in jüngster Zeit die Pfarrwahlen im allgemeinen ruhig verlaufen, erregen sie im 18. und 19. Jahrhundert oft die Gemüter in der Gemeinde und greifen tief ins Gefüge einer Pfarrei ein. Fast regelmäßig kommt es im Verlauf der Pfarrwahlen zur *Parteienbildung*. Die einzelnen Gruppen befehlen sich unter einander und stören Friede und Eintracht in der Gemeinde. So berichtet der Richter von Stockhausen in Olpe 1749 an den Kölner Generalvikar, daß die zwiespältige Wahl in Rhode „solchen Hader, Zank und Zwyspalt unter sich erwirkt, daß täglich in et extra Ecclesiam entstandene große Scandale und schlägereye mit der Feder nicht genügsamb detaillirt werden können“<sup>321</sup>. 1841 droht der Landrat einem Wirt mit Schließung seiner Gaststätte, falls er in seinem Lokal die gegenseitigen Anpöbeleien wegen der Pfarrwahl nicht verhindere<sup>322</sup>. Die bischöfliche Behörde berichtet im gleichen Jahr der Regierung, in Rhode stünden sich die Parteien so schroff gegenüber, daß man mit „Excessen“ rechnen müsse<sup>323</sup>. Der bischöfliche Kommissar, der schon vorher seine Bedenken geäußert hat<sup>324</sup>, will 1848 sein Amt als Wahlkommissar zur Verfügung stellen, da ihm alle Lust vergangen ist wegen der drohenden Äußerungen, die in einer Wählerversammlung gefallen sind und von einer „entsetzlichen

<sup>321</sup> AGPadb Bd. 315 (blau) Blatt 116—119.

<sup>322</sup> AGPadb Rhode 24. 6. 1841: Dechant Habel an GV.

<sup>323</sup> AGPadb Rhode 9. 10. 1841: KapVik. an Regierung.

<sup>324</sup> AGPadb Rhode 16. 1. 1848: Dechant Gördes an GV: „in der Gemeinde Rhode herrscht ein böser Geist“.

Rohheit“ zeugen<sup>325</sup>. Man schreckt auch nicht vor Verleumdung anderer Kandidaten zurück<sup>326</sup> und versucht durch „Versprechungen und Drohungen“ die Wähler zu beeinflussen<sup>327</sup>. So verspricht z. B. in Boele der Kirchmeister Kirrberg dem Gemeindemitglied Scheffe, unentgeltlich Dünger auszufahren und die Kartoffeln unterzupflügen, um ihn zur Stimmabgabe für einen bestimmten Kandidaten zu gewinnen<sup>328</sup>. Vor allem versucht man die in wirtschaftlicher Abhängigkeit sich befindenden Mitglieder der Gegenpartei einzuschüchtern und ihre Stimmen durch „allerlei schöne Besprechungen und Gewalt“ zu fangen und drängt deshalb auf eine offene Wahl, weil dann manche infolge wirtschaftlicher oder familiärer Abhängigkeit gezwungen sind, gegen ihre wahre Überzeugung zu stimmen<sup>329</sup>. Von hier aus versteht man die Wichtigkeit einer geheimen Stimmabgabe, um die Freiheit der in sozialer Abhängigkeit sich Befindlichen zu wahren<sup>330</sup>. Selbst zu massiven Drohungen gegen die kirchliche Behörde läßt man sich hinreißen<sup>331</sup>. In Heinsberg versucht man vollendete Tatsachen zu schaffen, indem man sich 1842 insgeheim zu einer Wahl zusammenfindet, von der der Pfarrverweser sagt, sie sei „im Wirtshaus beim Glase Brantwein“ geschehen<sup>332</sup>. In Boele nehmen die Streitigkeiten 1836 solche Formen an, daß der Pfarrverweser abgelöst und ein neuer Kirchenvorstand gewählt werden muß<sup>333</sup>. Einige Male kommt es auch zu *Prozessen*. So beschwerten sich Boeler Gemeindemitglieder 1837 beim Ministerium für Geistliche Angelegenheiten in Berlin<sup>334</sup>. Im Verlauf der Untersuchungen werden sogar die Texte der gehaltenen Probepredigten angefordert. Hagen beschwert sich ebenfalls in Berlin, weil 1834 die Wahl nur unter zwei Kandidaten stattgefunden hat, nicht aber unter drei Bewerbern wie das ALR es vorsieht<sup>335</sup>. Der größte Rechtsstreit um eine Pfarrwahl, der sogar das Päpstliche Gericht beschäftigte, trägt sich 1749—58 in Rhode zu. Der Kölner Kurfürst kann sich nicht anders helfen, als für dieses Mal eine Pfarrwahl zu verbieten<sup>336</sup>. Angesichts

<sup>325</sup> AGPadb Rhode 16. 3. 1848: Dechant Gördes an GV.

<sup>326</sup> AGPadb Hultrop 14. 6. 1865: Anonyme Eingabe an GV.

<sup>327</sup> AGPadb Hultrop 16. 6. 1865: Dechant Nübel an GV.

<sup>328</sup> AGPadb Boele 31. 5. 1837: Protest von 102 Gemeindemitgliedern.

<sup>329</sup> AGPadb Neuenkleusheim 22. 7. 1848: Kirchmeister Ohm an GV. Tatsächlich wird erreicht, daß die Wähler ihren Namen mit auf den Stimmzettel schreiben müssen (AGPadb Neuenkleusheim 2. 8. 1848: Dechant Gördes an GV und 24. 11. 1848: Einspruch von zwei Kirchenvorstehern bei Dechant Gördes). Neuenkleusheim 2. 8. 1848: Dechant Gördes an GV: die Wähler seien „von einem Hütten-gewerken gehörig bearbeitet worden“.

<sup>330</sup> AGPadb Boele 20. 5. 1837: Dechant Ziliken an GV.

<sup>331</sup> AGPadb Rhode 17. 4. 1848: 89 Einsassen an GV.

<sup>332</sup> AGPadb Heinsberg 14. 9. 1842: Pfarrverweser an GV.

<sup>333</sup> AGPadb Boele 7. 1. 1837: Regierung veranlaßt Neuwahl des Kirchenvorstandes.

<sup>334</sup> AGPadb Boele 6. 8. 1837: Anzeige durch Postschein über abgegangene Beschwerde nach Berlin.

<sup>335</sup> AGPadb Bd. 162 (blau) Blatt 217—218.

<sup>336</sup> StA Düsseldorf Kur-Köln-Geistliche Sachen Nr. 338 Blatt 4 (2. 8. 1758): „Verbott an die Gemeinde zu Rhode keine neue Pfarrerswahl zu unternehmen. Nach demmahlen in dem für die Pfarr zu Rhode bey dem Röm. Stuhl annoch obwal-

solcher Schwierigkeiten versucht oft die bischöfliche Behörde durch Auforderung zum Wahlverzicht die Ruhe in den Gemeinden wieder herzustellen<sup>337</sup>. Dabei kommt ihr öfters zustatten, daß sie iure devolutionis die Besetzung vornehmen kann<sup>338</sup>. Trotz all dieser Mißhelligkeiten erscheint doch eine Beurteilung zu hart, die meint, das Wahlrecht nähere die „dummstolze Einbildung und Anmaßung“ der Gemeinde und gleiche „dem Messer in der Hand eines kleinen Kindes“<sup>339</sup>.

Die Pfarrwahl entstammt einer Zeit, die oekonomisch anders geartet ist als die heutige. Vor allem zeigt sich das in der Umschreibung des Wählerkreises. Gerade in den Patronatsgemeinden zeugt sie von dem kirchlichen Sinn der Vorfahren, weil sie durch ihren Ursprung an die persönlichen Opfer erinnert, die diese einst für die Pfarrerrichtung und die Anstellung eines eigenen Geistlichen gebracht haben. Denn es ist den verhältnismäßig kleinen Gemeinden wie Heinsberg, Hultrop und Rhode bestimmt nicht leicht gefallen, in den unruhigen Zeiten des beginnenden Dreißigjährigen Krieges eine solche Dotation zu wagen. So gesehen kann man nicht von einem „erbärmlich“ begründeten Privileg sprechen<sup>340</sup>. Ganz allgemein aber kann auch heute die rechtverstandene und rechtgehandhabte Pfarrwahl dem Ordinarius eine Hilfe sein bei dem an sich schwierigen Geschäft der Pfarrstellenbesetzung. Denn es ist seiner gewissenhaften Verwaltungskunst überlassen, „den richtigen Mann an die richtige Stelle“ zu setzen<sup>341</sup>. In der Pfarrwahl ist einer Gemeinde eine kleine Möglichkeit geblieben, ihre Wünsche bezüglich des eigenen Hirten anzumelden und dem Bischof den Mann ihres Vertrauens vorzuschlagen. Der Ordinarius sollte in kluger Weise die Mitsprache der Gemeinde würdigen. Denn ohne rechtes Vertrauen zwischen Pfarrer und Gemeinde ist auf die Dauer eine fruchtbare und wirksame Seelsorgstätigkeit nicht möglich.

---

tenden Rechtsstreit zwey von denen streitenden Theilen, nämlich der N. Mairwurm und der N. Stupperich tods verblichen, so verbiethen ihre Churfürstl. Dchlt. zu Cöln in Ob- und Niederbayeren Hertzog Clement Auguste, unser Gnädigster Herr etc. der Gemeinde zu bes. Rhode anmit unter willkürlicher Straf, gehalten bey sothaner Litispendenz von allinger neuen Pfarrerswahl sich zu enthalten. Urkund etc.“

<sup>337</sup> AGPadb Rhode 20. 1. 1848; 18. 10. 1859: GV an Dechant Gördes. Hultrop 23. 3. 1865: GV an Dechant Nübel. Hagen 19. 2. 1851: GV an Dechant Ekel.

<sup>338</sup> AGPadb Hagen 6. 5. 1887: Bischof an Oberpräsident: er habe absichtlich die Wahlfrist verstreichen lassen, um iure devolutionis besetzen zu können. Weitere Beispiele: Hagen 2. 8. 1834; 20. 2. 1852; 27. 5. 1898: Collationsurkunden. Heinsberg 10. 2. 1843: Collationsurkunde.

<sup>339</sup> AGPadb Hultrop 22. 2. 1903: Promemoria des Pfarrers Koeper: „Da das Wahlrecht die dummstolze Einbildung und Anmaßung zu nähren geeignet ist, als ob der ‚erwählte‘ Pfarrer gleichsam der Angestellte der Wählenden sei und ihnen wer weiß was zu danken habe. . . sonach das ‚Wahlrecht‘ einer solchen Dorfgemeinde förmlich einem Messer in der Hand eines kleinen Kindes gleicht.“

<sup>340</sup> AGPadb Hultrop 22. 2. 1903: Promemoria.

<sup>341</sup> K. Mörsdorf, Rechtsprechung und Verwaltung im kanonischen Recht, Freiburg i. Br. 1941, 143.

*Zusammenfassung:*

Die vorliegende Untersuchung hat gezeigt, daß in der Erzdiözese Paderborn bei sieben Pfarrbenefizien gebundener Verleihung die Pfarrgemeinde ein Vorschlagsrecht hat. Den vier Gemeinden des alten Herzogtums Westfalen Heinsberg, Hultrop, Rhode und Neuenkleusheim wird auf Grund eines Patronates, das durch Dotation erworben ist, in den Gründungs-urkunden ein Präsentationsrecht zugestanden. In den drei Gemeinden der ehemaligen Grafschaft Mark Hagen, Boele und Schwelm hat die Gemeinde ein Vorschlagsrecht auf Grund eines einfachen Wahlrechtes, das durch staatskirchenrechtliche Bestimmungen zur Zeit des Absolutismus in Übung gekommen ist (Schwelm: königliche Verleihung; Hagen und Boele: Bestimmungen des ALR). Dieses Wahlrecht stellt sich heute als Gewohnheitsrecht dar, das sich durch nachgewiesene überhundertjährige Übung gebildet hat.

Die Willensbildung über den vorzuschlagenden Geistlichen geschieht durch eine Pfarrwahl unter drei vom Bischof gemäß c. 1452 benannten Kandidaten. Die Wahl wird durch einen bischöflichen Wahlkommissar und einen aus dem Kirchenvorstand zu bildenden Wahlvorstand geleitet. Die Bestimmungen des CIC über Kandidatenwahl (c. 1452), Wahlvorstand (c. 171) und Wahlhandlung (cc. 169 § 1 172) werden eingehalten. Es findet eine Abstimmung durch geheime Wahlzettel bzw. eine Auftragswahl statt, ausgenommen Hultrop, wo offene Stimmabgabe erfolgt. Stimmberechtigte Wähler sind die Haushaltungsvorstände, ausgenommen Schwelm, wo bei der letzten Wahl 1950 alle Gemeindemitglieder ab 21 Jahren für wahlberechtigt erklärt werden. Eine einheitliche Wahlordnung ist durch die kirchliche Behörde nicht ergangen. Man richtet sich in den einzelnen Gemeinden nach dem Herkommen, das wesentlich von den Vorschriften des ALR bestimmt ist.

Den vier Patronatsgemeinden wird das Präsentationsrecht nicht bestritten, da diese den Dokumentenbeweis für die rechtmäßige Verleihung führen können (c. 1454). In den Fällen des gewohnheitsrechtlichen Wahlrechtes werden in Boele keine Bedenken erhoben. In Schwelm ist die Ausübung des Rechtes bestritten, dann aber wieder zugelassen worden. In Hagen hat man durch Verwaltungsakt den Anfang zur Beseitigung gemacht.

Der rechtmäßig Vorgeschlagene erhält, da er bereits durch die Bewerbung um das im Amtsblatt ausgeschriebene Pfarramt seine Zustimmung zur Wahl bzw. Präsentation gegeben hat, ohne besondere Benachrichtigung mit Setzung des Wahlaktes bzw. der Präsentation einen Rechtsanspruch auf Übertragung des Amtes.

Obwohl in der Vergangenheit manche Streitigkeiten im Gefolge der Pfarrwahl aufgetreten sind, kann die rechtverstandene und rechtgehandhabte Pfarrwahl dem Ordinarius eine Hilfe bei der Stellenbesetzung sein, da die Gemeinde ihm den Mann ihres Vertrauens vorschlägt.

In der vorliegenden Untersuchung werden folgende Pfarrwahlen bzw. Besetzungen des Pfarramtes erwähnt:

## 1. Herzogtum Westfalen :

*Rhode*

1622 Befragung  
 1719 Wahl  
 1723 Verzicht d. Gemeinde  
 1749/58 Verbot d. Erzbischofs  
 1820 Wahl  
 1841 Wahl  
 1848 Wahl  
 1860 Listenwahl  
 1872 Acclamation  
 1886 Wahl  
 1899 Acclamation  
 1926 Verz. d. Gem.  
 1951 Wahl

*Hultrop*

1799 Wahl  
 1827 Wahl  
 1829 Wahl  
 1865 Wahl  
 1888 Wahl  
 1903 Wahl  
 1935 Wahl  
 1947 Wahl

*Neuenkleusheim*

1746 Präs. d. Pfr. von Olpe  
 1824 Wahl  
 1833 Verz. d. Pfr. von Olpe  
 1843 Verz. d. Gem.  
 1849 Wahl  
 1857 Wahl  
 1859 Verz. d. Pfr. von Olpe  
 1887 Wahl  
 1925 Wahl  
 1937 lib. coll. durch d. Erzb.  
 1938 Wahl

*Heinsberg*

1628—1686: 7 Präsentationen  
 1823 Wahl  
 1831 Wahl  
 1843 Besetzg. iure devolutionis  
 1853 Verz. d. Gem.  
 1857 Verz. d. Gem.  
 1900 Verz. d. Gem.  
 1948 Wahl

## 2. Grafschaft Mark :

*Hagen*

1738 Wahl  
 1750 Wahl  
 1761 Wahl  
 1771 Wahl  
 1774 ?  
 1780 ?  
 1834 Besetzg. iure devolutionis  
 1851 Besetzg. iure devolutionis  
 1887 Besetzg. iure devolutionis  
 1891 Wahl  
 1898 Besetzg. iure devolutionis  
 1919 Verz. d. KV  
 1942 lib. coll. durch d. Erzb.  
 1945 lib. coll. durch d. Erzb.

*Schwelm*

1783 Wahl  
 1788 Wahl  
 1815 Wahl d. Consistorium  
 1823 Listenwahl  
 1833 Wahl  
 1840 Wahl  
 1860 Acclamation  
 1889 Wahl  
 1893 Wahl  
 1907 Wahl  
 1909 Wahl  
 1922 Wahl  
 1938 Verz. d. Wahl  
 1950 Wahl

*Boele*

1622	}	}	Patronat der Frh. v. d. Reck	
1627				
1678				
1727				
1741				
1767				
1790				
1797	}	}	Wahlbitte der Gemeinde	
1837				Wahl
1890				Wahl
1892				Wahl
1908				Wahl
1938	Wahl			

## URKUNDEN - ANHANG

## Foundation der Pfarrei Heinsberg

(Text nach der von JWA Höynck beglaubigten Abschrift im AGPadb. Band 169 (blau) Blatt 7—13).

Im Nahmen der heiligen Dreyfaltigkeit Amen. Zu wißen sey hiemit jedermänniglich, daß im Jahr nach Christi geburth eintausend sechshundert achzig und sechs, in der neunnten Indiction, auff Sanct Annen Tag, den 26ten Tag Julii, zwischen ein und zwey uhren nachmittag, bey Regirung des Allerdurchleuchtigsten-großmächtigst und überwindlichsten Fürsten und Herrn H Leopolden des Ersten dieses Nahmens, Erwehlten Römischen Keyzers, zu allen zeiten Mehreren deß Reichs in germanien, Ungarn, Boheimb Dalmarien, Croatien, und schlaVonien, König Ertzherzogen zu östreich, Hertzogen zu Burgund p: p: unsers allergnädigsten Herrn, Ihre Römischen Majestet Reichs-regirung im zwanzigachten Jahr, Vor mir Keyserlichen Notario und Churfürstlichen Gerichtschreiber Ambt Bilstein und demnach benenten hierzu glaubhaffte beruffenen gezeügen persönlich zum Heinsberg in der Pastorat Behausung der WohlEhrw und Wohlgelehrter Herr Alexander Mekkelius, Pastor zum Heinsberg, wie auch nachfolgende nahmens der gantzen gemeinde deputirte eingesessene, Benäntlich Hans ohmb, Hans göbbelckens, Johannes Nüscken, Johan WeWer, hans Schulte, Jacob Rötz, Henrich Heinemann, Jacob Hesse, Henrich Jostes erschienen seynd, und einhelliglich angeben, wasgestalt Vor jahren, noch in diesem Saeculo / :daß ist jahrhundert: / daß Dorff Heinsberg und dhasige Kirche a matrice Ecclesiae, daß ist pfarrkirch / in KirchHundem dismembrirt / :daß ist abgesönder /: auch ihre Vorsaaßen zwar eine Fundation / d: i: stiftung: / Vor Notario und gezeügen auffgerichtet, so auch

biß Dato, ausgenommen in einem oder anderen geringen stück observirt, aber durch Fahrlosigkeit Von Keiner geistlichen Obrigkeit Confirmirt wäre, zu dem Ende mich Notarium ersuchet, auff pergament in forma probante / : d. i. in der besten Form rechtens / : die alte Verlegene fundation ad verbum / : d. i. Von wort zu wort / nicht allein hierin zu inseriren, sondern auch wie es jetzo in observantia, d. i. gehalten wird, / und alß ferner Von ihnen Eingesessenen Verlanget würde in fine zu inseriren: d. i. am End einzusetzen, so dan ex officio nicht abschlagen können / .d. i. amtsshalber: / und alles folgender gestalt eingerichtet.

Siquitur fundatio ad verbum d. i.

*Nun folgt die stiftung Von worth zu worth*

Im Nahmen der H: Dreyfaltigkeit Gott Vatter, und Sohn und H. Geist Amen.

Kundt und zu wissen sey hiemit, daß im Jahr Eintausend sechshundert zwanzig acht, indictione undecima, auff Dinstag nach ostern, den 25ten Tag Aprilis, zwischen zwey und drey uhren Nachmittag, bey regirung des allerdurchleüchtigsten, großmächtigsten und überwindlichsten Fürsten und Herrn H Ferdinando deß anderen dieses Nahmens, Erwehlten Römischen Keyser, zu allenzeithen Mehrerer des Reichs in Germanien Ungaren, Boheimb, Dalmatien, Croatien p., unseres allergnädigsten Herrn, ihro Majestät, auch des Romischen im neünten, Ungarischen im zehnten, Boheimischen im Elmten Jahr, Von mir unterschriebenen offenen Notario und glaubwürdigen gezeügen persönlich zum Heinsberg in der Pastorat Behausung bey dem feüer und auff der Dehlen die sämbptliche Eingesessene deß Dorffs erschienen seynd und angeben, demnach sie nach ableg und Endung zwischen dem Herrn Pastoren zu Hundem und ihrer sämblichen Benachbarschaft deren jährlichen rehnten wie auch bonorum elocationis / : das i: Verpfachtenden gütheren / und sonsten erwachsenen streit halber Von der pfar und Mutterkirch zu Hundem abgesondert zuwerden, gantz unterthänig demüthigst und gehorsamblich gebetten, darauf sey ihnen sowohl Von geist- alß weltlicher Obrigkeit einen eigenen properen residirenden Pastoren propriis Sumptibus / die durch eigene Kösten / zu alimentiren und nach aller nothdurfft zu Versehen demandirt, und ernstlich anbefohlen, dem sie dan auch biß anhero etliche jahren in aller unterthänigkeit in selbstem Vermögen nachgelebt, aber sich zwischen ihren ankommenden Herrn Pastoren und ihnen Viele Neüerungen und mehrungen der rehnten Von Tag zu Tag zutragen und begeben wollen. Damit aber dergleichen Novationes / d. i. :Neüigkeiten: / und andere streitbarkeiten zeitig praeveniret werden, möchte auch sowohl der Herr Pastor alß auch die gemeinheit, wornach ein jeder sich in seinem Brieff nun und zu den künftigen Zeithen zu Verhalten wisse, Alß hätten sie in Betrachtung zeitiger und ewiger Wohlfahrt seelen Heyl, und seeligkeit

freyen Willens ohngezwungen, ungenöthiget, Von keinem überredet noch mit anderen Listigkeit dahin bewegt, eine ewige immerwährende stät fundation und stiftung Redituum Pastoratus d. i. Einkünfften der pastorath :/ aus ihren eigenen gütheren zu fundiren gewilliget. Fundiren und Vermachen hiemit und in krafft dieses sampt und besonders solches nach geistlichen rechten und weltlichen rechten, am aller kräftigsten solches geschehen kan, mit stäter Vester und unVerbrochener Obligirung, Vor uns *und* unsere Kinder und nachkomlinge untadlich zu halten und nachfolgende rehnte pferdt- und Handdinste und Vermachnus ohne säümnüß und sparung auff erforderen zur bequämer gebürenden und bestimbter zeit ihren zu jeder zeit residirenden Pastori einzulieberen und, wie folgt, zu Contentiren. Anfänglich Viertzig reichsthaler geltrehnte, die sie sämtlich durch ihren jährlich Verordneten Bauerrichter an guter gangbarer Müntz auff das Michaelis Fest entrichten lassen sollen und wollen, wohnzu ein jeder eingessener drey reichsorth zuschiessen muß. Item zehen Malter Haaber Messehaber. Item das guth, zu der Pastorat Von alters her gehörig, wie auch daß neülich darzu erkauffte wie folgt: Erstlich eine wiese, genant die Breite im Hüttenbruch zu fünff fuder Heü ist; item eine wiese im selbigen grundt zu einem fuder, das Hüttenwieseken genannt; item eine wiese zu zwey fuder unter dem pfaarhagen an dem Landt in der feltbracht, so Anno 1627 erkaufft; item ein Landt am Eichholz zu zwey Malteren; Ein Landt auff dem Creützenberge zu sieben scheffel; item ein Landt auff dem piepershoffe zu Vier scheffel; Ein Landt in dem Thiergarten zu zwey scheffel; Ein Landt in der feltbracht zu fünff scheffel; item einen Haagen in der Deitmecke unter den Marckhaagen und dem ohmbs, Von einem siepen biß zu dem anderen in gewöhnlicher mählem und fohren; item einen Haagen an der feltbracht oben der Pastorat Lande; und wiesen bis in den Hohensiepen unter stentmachers und Ludwigs Lande, Vorn an gerlachs Land grätzendt. Beneben aller Marckgerechtigkeit gleich denen Vornembsten über diese und neben Vorigen posten wölten sie all solche güthere mit undt in ersprißlichen und nutzbaren Bau durch Hand und pferd-Dinste auff ihre eigene Kösten und unlust getreülich und ohn einig Verweigeren wie dasselben gedachten gütheren, da sie Verfallen oder Vom neüen zu Verbesseren werden seyn, nöthig seyn wird zu erhalten, zu bauen, und zu besseren gleich andren Obgemeldten posten Verbunden seyn und bleyben. Wolten auch ebenmäßig ihrem Herrn Pastoren allen seinen mist, so Viel er dessen jedes jahrs haben wird, auff seine Länder ausführen ohne erstattung, nur allein den beywesenden fuhrleüten zur Mittag die mahlzeit mitzuerteilen.

item so offt sie mit pflügen, Eggeden und besahmen Von ihrem Herrn Pastoren ersucht werden, wölten sie sich gehorsamblich einstellen, dagegen will der Herr Pastor zu Mittag die mahlzeit mittheilen, die aber so keine pferde haben, wollen dem Herrn Pastoren jährlich einen Tag zur arbeith, wo er des nöthig haben wird, Verbunden seyn, deß wolle der Herr Pastor zu Mittag zu essen geben, wollen auch ihrem residirenden

Pastoren ein antheil ihrer gemeinen Fischerey, alß im Hüttenbruch Von der Müllenschlacht ahn biß Vor den wahlsiepen, befreyen und eigenthümlich zu den ewigen zeiten überlassen, auff welchem ihrer keymandt bey straf eines halben goldgulden auff einigerliche weiße zu fischen ohne einige Einredt und Vorbehaldt bemächtigt seyn solle. Dahefern sich aber künftiger zeith begeben und zutragen würde, daß ihr residirender Herr Pastor renuncirte oder durch zeitlich absterben die Pastorat vacirte, haben sie Einwohner zum Heinsberg ihnen einen qualificirten zu eligiren, und einem zeitigen Herrn Pastoren zu Kirchhunden alß Investitori Vorzustellen, deme dan sie hiemit, wie von alters üblich gewesen, die Collation, am krafft und beständigsten solches nach geistlichen rechten geschehen kan, Erb und Ewig caedirt, hiemit außstrücklichen Vorbehalt, darab zum zierlichsten protestirende, alle geferde und arglist außgeschlossen. Über dieses alles bathen sie mich, zwey gleichlautende instrumente, deren eines in der Kirchenkasten, daß andere dem H Pastor zur ewigen nachrichtung überliebert soll werden, umb die gebühr zu Verfertigen, derohalben ich, Notarius, dieses alles in notam genohmen, so geschehen im Jahr indiction Keyserlicher Regierung Monat und Tag wie oben, im beyseyn der Ehrsamten Thiesen Von Werden zu Hundem, und Herman ober dem Weege zu Herrentrop. alß gezeügen zu dieser Foundation Vor Lesung sonderlich gebetten, und dieweil ich, Henrich Linnenkampf, Von Keyserlicher Macht Notarius, bey allem dem so Vorgemelt neben den gedachten gezeügen selbst persönlich gewesen, und die Einwöhner Dorffschaft Heinsberg bejahet und mir, Notario, in angesicht H Pastoris Valentini Conradi mit Hand gegebener Treü zu observiren angelobt und Versprochen gehört und gesehen, so habe ich solches in diese offene formb gebracht, selbst geschrieben und unterschrieben und unterzeichnet, hierzu requiriret, erforderet und erbetten. Hierbey H Pastor und sämptliche Einwohner zum Heinsberg bekennet, auch notorium zu seyn und hierlein zu inseriren begehret, daß, waß die Hand und pferde Dienste anbelanget Von alters und anjetzo, auf daß neüe bewilliget, auch alß in viridi observantia, daß jedes Hauß in dem Heinsberg so mit einem pferde, der aber zwey, drey oder Vier hatt mit allen pferden einen Vollen gantzen Tag dem Herrn Pastoren helfen und deswegen Mittags und abends zwey Mahlzeiten haben sollen, wie ungleichen zwolff gantzer Tage Handdinst, so Von Hauß zu Hauß nach der ordnung geschehen sollen, praestiren sollen und wollen; die Beysitzer anbelangend, soll ein jeder alle jahrs einen Tag helfen, so die zwölff Tage nicht angehen soll. Weilen auch die Eingesessene Von zeit der dismembration an die sieben geistliche pastores gehabt, so sie successive biß hiehin praesentiret, und ihre Vorfahren alß schlechte einfältige Leüthe in der ersten errichteten fundation Vergessen, und nicht gesetzt, waß ein zeitiger Pastor die Woche durch an Messen lesen solle, und dan billig, daß ein oder ander ex debito geschehe, so wollen sieingesessene hierlein auff ihr gewissen der geistlichen Obrigkeit solches der Erkenntniß und determination anheimb stellen und den zeitigen Herrn Commissarium in Spiritualibus

hiemit unterthänigst gebetten haben, diese fundation mit allem anhang zu Confirmiren und ratione Sacrorum in hebdomada zu determiniren.

Sic actum Anno et Die Indictione Regimine Caesaris In beyseyn deß Ehrwürdigen und wohlgelehrten Herrn Joannis Wulfs, Vicarii in Berghausen, und Johan Huttman, gerichtsheffen des Ambst Bilstein in Ahlbaum wohnhaft, beruffene und erbettene gezeügen. Und dieweil ich, georg Vasbach, Autoritate Imperali notarius und Churfürstl. gerichtschreiber zu Bilstein, neben den glaubwürdigen gezeügen bey allem dem, waß Vorgemelt, persönlich gewesen, die alte fundation auff daß neüe describiret und was in ohndisputirlicher observantz in fine beysetzen lassen, und allenfaß zu observiren angelobt, alß habe auf erforderen deren gegenwärtiges Instrument Verfertiget, mit eigener Handt geschrieben und unterschrieben, auch Notariat Signet unterzeichnet darzu sonderlich requiriret.

Georg Vasbach Autoritate  
Imperali Notarius scripsi et subscripsi mpp

### Errichtungsurkunde der Pfarrei Hultrop

(Pergamenturkunde im PfA Hultrop, Siegel der Werler Kurie, das Signet des Ausstellers ist abgefallen.)

Adolphus Schulkenius Geldriensis, Sacrosanctae Theologiae Doctor, Protonotarius Apostolicus, . . . Sermi ac Reumi Principis ac Domini D: FERDINANDI Archiepiscopi et Principis . . . in Spiritualibus Vicarius Generalis et Commissarius specialiter deputatus Uniuersis et singulis praesentes Nostras visuris lecturis seu legi auditoris salutem in Domino. Humiliter Nobis expositum fuit, qualiter Communitas in Huldorff, sub Domino Werlensi in Dioecesi Coloniensi, remoto et longo satis viarum interuallo ab ordinaria et Parochiali sua Ecclesia in Oestinghaußen sita sit, superioribus Annis et hisce temporibus saepius vsu venerit, vt diuersi infirmi contagiosa pestifera lue correpti aliique absque Sacri Viatici et Extremae Vnctionis perceptione diem suum clauserint, Infantes tempore hiemali ac intempesta aura ad dictam Ecclesiam sine praesentissimo mortis periculo salutari Baptismatis vnda abluendi deferri non potuerint, quidam etiam illorum sine hac spirituali regeneratione et praemature et infoeliciter vita functi sint, Vicini quoque Senectute affecti ob nimiam intercapedinem, qua ipsis, vt ad Parochialem Ecclesiam perueniant, exsuperanda est, suo tempore Diuinis interesse non valeant. Quamobrem libello Supplici nos plurimum rogarunt quatenus ordinaria Nostra auctoritate Communitatem Huldorffensem a coniunctione unione sine subiectione, qua hactenus ad Oistinghausanam veluti Matricem suam Ecclesiam affecta fuit, soluere, liberare, eximere et diuidere vtque ipsis Vicinis de caetero non in Oistinghaußen, sed in Sacello seu Oratorio Huldorffensi a Proprio Pastore, quem et ipsis nominare et condigno modo alimentire permissum esset, Sacramenta percipere, rem

Sacram audire sine scrupulo aut labecula peccati liceret concedere ipsumque Sacellum in Titulum nouae Parochialis Ecclesiae dare et assignare digneremur. Nos itaque Doctor Protonotarius Apostolicus Praepositus Canonicus Metropolitanus Vicarius et Commissarius antedictus, de praedictis omnibus et singulis praeuia diligenti inquisitione sufficienter informati, post maturam deliberationem, Votis sanctis et piis Communitatis in Huldorff annuendum esse iudicauimus et Idcirco Auctoritate, qua in hac parte fungimur et valemus Ordinaria, et iuxta Salutarem Juris Pontificii dispositionem, causa decima tertia quaestione prima capitulo primo, memoratam Communitatem in Huldorff ab vnione, subiectione, filiatione, seu quacunque alia qualitate forum Ecclesiasticum spectante, qua praeteritis temporibus parochiali Ecclesiae in Oistinghaußenn incorporata, vnita, subdita, et respectiue affecta fuit, relaxauimus, diuisimus, seiunximus et separauimus, ipsamque ab obligatione Sacrum missae officium Concionem in Oistinghaußenn audiendi, Sacramenta ibidem percipiendi vel debita Parochialia isthac persoluendi, absoluimus pro vt relaxamus, diuidimus, seiungimus, separamus et absoluimus per praesentes; ac pro Communitate in Huldorff nouam Parochialem Ecclesiam cum omnibus et singulis Juribus Privilegiis, indultis et immunitatibus Ecclesiasticis et Parochialibus in Huldorff constituimus et ponimus Sacellum et Oratorium ibidem existens in Parochialem et ordinariam dictae communitatis Ecclesiam mutamus, et ex Oistinghaußenn in praefatum Sacellum cum onere et honore transferimus: Dantes et conferentes saepe-dictae Vicinitati Huldorffensi potestatem Pastorem perpetuis futuris temporibus nominandi Domino Officiali Werlensi ad admittendum praesentandi et Inuestituram ab eodem petendi et acceptandi. Assignantes cum hoc, Pastori, praedicto modo nominato admissio et Inuestito, mentionatum Sacellum Huldorffensium in Titulum et Jus Parochialis Ecclesiae, eique Oues et Christi-fidelem Populum inibi existentem taliter regendum et erudiendum committentes, vt ante Tribunal aeterni Iudicis non Iudicium sed gloriam de suis actibus accipiat. Insuper ordinantes et statuentes, vt saepe-mentionata Communitas Huldorffensis iuxta Sacrorum Canonum dispositionem Sacrosancti Concilii Tridentini decreta et huius Nostrae Dioecesis diuersis Temporibus promulgata Statuta in summis festiuitatibus Dominicis item et Festiuis dictus non iam de caetero ad aliam Parochialem Ecclesiam excurrat, sed in noua hac constituta Parochia conueniat, rem sacram et diuinum verbum audiat, Sacramenta suscipiat, mortuos suos sepeliat, oblationes et reliqua Jura Parochialia exsoluat, ac Pastori futuro secundum dispositum et cum Nostro scitu et consensu a Reuerendo et Doctissimo D: Conrado Luthero Commissario Archiepiscopali piae memoriae approbatum ac in publicum Instrumentum ab Erudito Viro Conrado ab Anthen ad diem decimum Septimum Martii Anni moderni ingrossatam collectam /: quam et Nos tenore praesentium laudamus ratificamus et approbamus: / in augmentum annui sui salarii, portiones inibi singulis capitibus ad contribuendum assignatas realiter tradat et soluat. In quorum omnium fidem et Testimonium praesentes separationis et erectionis Literas per Protonotarium

nostrum subscribi, Signeto Nostro in margine superiori appresso secretari, nec non Sigillo Curiae Archiepiscopalis Werlensis subappensione iussimus et fecimus communiri. Datum et actum Coloniae in Domo solitae Residentiae Nostrae ad Diui Martini Minoris. Anno reparatae Salutis humanae Millesimo Sexcentesimo Vigesimo Tertio, die quidem Vndecima Mensis Maii.

Adolphus Schulckenius, Vicarius generalis.  
mpp.

### Errichtungsurkunde der Pfarrei Neuenkleusheim

(Text nach der mit Signet beglaubigten Abschrift des H. Jansen im PFA Olpe, Aktenbd. 8 (alt) Blatt 112—113.)

Joseph Clemens Dei gratia Archi-Episcopus Coloniensis, S.R.I. Princeps Elector, . . . praesentes inspecturis Salutem in Domino Sempiternam.

SS. et Oecumenici Concilii Decreto sess. 21. cap. 4. ad promovendam animarum salutem provide statutum et ordinatum est, ut in Ecclesiis Parochialibus baptismalibus, in quibus ob locorum distantiam sive difficultatem Parochiani sine magno incommodo ad recipienda sacramenta et divina officia audienda accedere non possunt, novas Episcopi Ecclesias, dummodo earum Rectoribus competens arbitrio suo portio etiam ex fructibus ad Ecclesiam Matricem spectantibus assignatur, etiam invitis pastoribus constituere possint. Cum itaque incolae locorum Neücläusem, Rherkusen et Alten-Cleüsem Parochiae Olpensis devotissime exponi fecerint, qualiter attenta per sesqui horam et amplius a Parochiali sua distantia et difficultate per montes et colles, aspera, devia et inaquosa ad illam transeundi, concessa sibi paucis ab hinc annis facultate assumendi particularem Sacerdotem, qui sine praejudicio Jurium parochialium Missam praeprimis Dominicis et festivis Diebus in Capella istic in Neüclösesem ex propriis mediis aedificata et omnibus necessariis instructa una cum domo habitationis pro dicto sacerdote, celebrare, et juventutem instruere posset, petita quidem tunc etiam, sed ob defectum competentiae dilata ac suspensa, dictae Capellae dismembratione et separatione, subinde vero media competentia pia Christifidelium largitate, ita per Dei gratiam aucta sint, ut si non ex intregro, saltem ex potiori parte ad congruam sustentationem sufficere videantur, juncta humillima petitione, quatenus de opportuno subventionis medio ex fructibus Ecclesiae Matricis providendo, suspensam hactenus dismembrationem et separationem ab antefata Parochiali et Matrice, nec non erectionem novae Ecclesiae, nunc tandem, tum ex supradictis causis, tum etiam ob Catholicorum in vicinis haereticorum Dominorum territoriis commorantium, qui alias necessaria in fidei Rudimentis instructione, frequentiore sacramentorum administratione, aliisque sacris officiis carere deberent, commoditatem decernere, sibi que concedere et indulgere eique curam animarum rectorem matricis ab ea absolvendo annectere et transferre, aliasque opportune providere clementissime dignaremur. Hinc Nos Joseph Clemens Archi-

Episcopus, et Princeps Elector atefatus facta per Vicarium nostrum in Spiritualibus Generalem tam super distantia dd. pagorum a Parochiali sua et difficultate illam accedendi, maxime tempore hiemali et alias quoad senes, pueros ac debiles aliisque circumstantiis, nec non periculo salutis animarum, quibus in causa necessitatis sacramenta administrari, aliaque muneris sacerdotalis officia commode impendi non possent, perquam diligenti inquisitione, utriusque Matricis Ecclesiae et dictae Capellae temporali statu et redditibus, cognitoque exinde luculenter preces supplicantium incolarum iustitiae et rationes congruas, et ad promovendam in confiniis haereticorum publicam pietatem, curandamque animarum salutem multum proximas esse, pio eorum ac laudabili hac in parte desiderio, pro Pastoralis officii nostri cura ac sollicitudine clementissime suffragando ante memoratos pagos cum omnibus et singulis eorum incolis et suppositis, nec non Capellam, ut praefertur, mediis eorum aedificatam una cum fructibus, redditibus, et emolumentis ad usum illius, nec non Rectoris per eos collatis et assignatis, ac deinceps conferendis et assignandis a supra memorata Parochiali et Matrice Olpensi Autoritate nostra Archi-Episcopali ordinaria etiam a concilio Tridentino specialiter attributa dismembrandos et separandos seu dismembrandam seu separandam, ipsamque Capellam in novam Ecclesiam Baptismalem erigendam, eique curam animarum dd. pagorum Rectorem matricis ab eadem absolvendo annectando, transferendo et, ut eius pro tempore rectori de competenti portione et congrua sustentatione provisum sit, ex fructibus Matricis Ecclesiae /: probe attento, quod congrua portio rectori illius salva remanent: / medietatem Missatici ex pago Neuclausen /: reliquis Missaticis ex Rhercusen et Alten: Cleüsem soli Parocho Matricis integraliter remanentibus: / post cessum aut discessum Pastoris Gerlaci Ermehrt, renuntiationem pensionis ex redditibus Pastoralibus ei reservatae primum exsolvendam, provisionaliter assignandam duximus. Quemadmodum respective dismembramus et separamus nec non erigimus, annectimus et transferimus in Domino per praesentes, dantes et concedentes incolis super-tactorum locorum et districtus plenam et omnimodam potestatem, in sic erecta Parochiali Ecclesia sepulturas, Coemiterium, fontem baptismalem, Campanile, Campanas et alia insignia Parochialia construendi et retinendi, hac nihilominus lege et conditione et reservatione, quod pro debito Matricis suae honore singulis annis in festo venerabilis sacramenti processionaliter Matricem Ecclesiam visitare, ibique divino officio assistere et cereum trium ad minus librarum offerre teneantur et quando post obitum moderni Rectoris Ecclesiam in Neu: Cleüsem vacare contigerit, pro prima vice denominatio sive praesentatio novi pastoris pertinebit ad rectorem Ecclesiae Matricis Olpensis et post binis successive vicibus dicta denominatio et praesentatio spectabit ad Parochianos in Neücleüsem, tertia autem vice iterum ad pastorem Olpensem, Dein binis denuo vicibus ad dictos parochianos et sic consequenter in perpetuum, investituram vero nobis aut nostro pro tempore in Spiritualibus Vicario Generali reservamus, alteriore ordinatione quatenus opus semper salva. In fidem has praesentes per nostrum in

Spiritualibus Vicarium Generalem et Prothonotarium respective expediri et subsignari et Archi-Episcopalis Curiae majoris sigillo muniri jussimus Coloniae 28 va Maji 1715.

J. A. de Reux, Vicarius generalis

### Errichtungsurkunde der Pfarrei Rhode

(Pergamenturkunde mit Siegelspuren im PFA Rhode.)

Adolphus Schulkenius ss. theologiae doctor, metropolitanae ecclesiae Coloniensis presbyter canonicus capitularis, protonotarius Apostolicus ac reverendissimi et serenissimi principis ac Domini, Domini Ferdinandi archiepiscopi et principis . . . vicarius in spiritualibus generalis et commissarius specialiter deputatus, universis et singulis praesentes nostras literas visuris lecturis sive legi audituris, salutem in domino sempiternam. Cum ad ordinarii archi- et episcopi munus praeter caetera spectet ea, quibus animarum occurritur periculis ac personarum commoditatibus providetur quemadmodum ipsarum ecclesiarum necessitas et salus, devotionis populi incrementum aliaque rationabiles et iustae causae exposcunt, intendere et desuper prout locorum et temporum circumstantiis attentis in domino expedire, visum fuerit, salubriter disponere et ordinare. Nobis vero qui vices et auctoritatem reverendissimi et serenissimi domini Ferdinandi archiepiscopi et principis electoris Coloniensis committentis nostri antedicti hac in parte gerimus, pro parte incolarum et subditorum ecclesiae filialis Radensis sub ducatu Westphaliae archidioecesis Coloniensis situatae, humillime expositum sit, quod etsi a multis retro annis iam dudum habuerint et possiderint ecclesiam parochialem in Olpe oppido proxime in vicino et ad eandam tanquam matricem pro audiendis sacris et concionibus ac Sacramentis participandis recessum habuerint opeque et auxilio domini pastoris Olpensis hactenus usi fuerint interea autem inter sese aliorum plurium adhibito consilio et deliberatione pensantes et animadvertentes plurima, gravia et diversa scandala, animarum pericula aliaque incommoda et inconvenientia, exinde quod pastore et animarum curatore proprio in eorum ecclesia supratacta uti, frui et gaudere non potuerint, ad ipsos illorumque antecessores saepius redundasse et etiamnum, quando hae tempora magis sunt periculosa et ita constituta, ut rectore animarum et praesidio regiminis ecclesiastici maxime et multoties indigeant, praesertim etiam eo attento, quod propter grassantem nonnumquam aeris contagionem, aliasque diversas subitas corporum humanorum infirmitates, pastoris proprii personali praesentia et administratione curae salutis et animarum ipsi subditi, tam ob adultos quam etiam vel maxime ob tenellarum infantium necessariam baptismationem carere omnino nequeant et quamvis pastoris in Olpe auxilio circa divina in ipsorum filiali ecclesia hucusque sint usi, attamen frequenter talia impedimenta accidisse, ut ipsi huiusmodi illius pastoris praesentiam aut non vel non satis tempestive habere potuerint,

quibus ex aliis praegnantibus causis et rationibus praefati exponentes adnoti, nobis de praemissis omnibus et singulis circumstantiis et qualitatibus per reverendos dominos Conradum Lutherum, commissarium ecclesiasticum per Westphaliam, et Theodorum Verheyden, decanum Meschedensem praedicta eo modo sese in veritate habere informati, humili prece pro obtinenda praefatarum ecclesiarum matricis et filialis respective Radensis dismembratione et separatione supplicarunt. Nos itaque vicarius in spiritualibus generalis et commissarius antedictus, attendentes causas in supplicatione huiusmodi propositas et praefatorum dominorum commissarii ecclesiastici et decani Meschedensis testimonio corroboratas esse iustas et legitimas, inque sacris canonibus et sacrosancto concilio Tridentino fundatas. Hinc est, quod nos supplicationi praetactae tanquam rationabili, piae et iustae annuentes separationem et dismembrationem duarum ecclesiarum Olpensis et Radensis supradictarum, cum omnibus et singulis suis attinentiis et pertinentiis autoritate ordinaria nobis concessa et qua fungimur in hac parte permitendam esse decrevimus, prout separavimus, dividimus, et dismembramus et futuris deinceps temporibus dismembratas, separatas et divisas esse volumus et decernimus, praesentium serie, antedictam Capellam sive Ecclesiam Radensem cum suo districtu et attinentibus in parochialem Ecclesiam erigentes, constituentes, deputantes et ordinantes, dantes et concedentes communitati seu incolis ac inhabitatoribus sub eadem ecclesia Radensi degentibus potestatem, ut apud eandem Ecclesiam in Radem coemiterio, fonte baptismali, campanis, campanili aliisque iuribus ac insignibus parochialem ecclesiam demonstrantibus, si quae adsint, uti, frui et gaudere, aliasque qua defuerint, ibidem aedificari et comparari procurare et ut proprium parochum, qui dictam ecclesiam Radensem deinceps regat animarumque curam et pastoraalem functionem ibidem insolidum exerceat, sacramenta quaecunque Ecclesiastica populo eidem ecclesiae subdito administrare salva tamen nostra tanquam ordinarii approbatione deputare licite ac valide queant. Quod ad congruam et necessariam competentiam vivendi pro pastore attinet, eandem assignari volumus iuxta praescriptum praetacti sacrosancti concilii Tridentini sessione 21. cap. 4. Reformat. ita et taliter, ut eidem de frugali et necessaria vitae sustentatione sufficienter provisum esse possit. Collationem seu nominationem pastoris Radensis habebit pro tempore communitas Radensis. Investitura illius Ecclesiae spectabit ad praepositum metropolitanae ecclesiae Coloniensis uti archidiaconum modernum loci in Rade. In quorum omnium et singulorum fidem et praemissorum testimonium praesentes nostras literas per notarium et scribam nostrum infrascriptum subscriptas secreto nostro in margine superiori apposito signari, sigillique maioris ac consueti curiae archiepiscopalis Coloniensis, quo in hisce et similibus utimur, iussimus et fecimus sub appensione communiri. Datum et actum Coloniae anno millesimo sexcentesimo vicesimo primo die sabbathi sexta mensis Novembris.

Adolphus Schulkenius, vicarius generalis  
mpp.

**Protocollum visitationis Archiepiscopalis specialiter  
commissae et habitae anno 1751 in Rhode**

(Staatsarchiv Düsseldorf Kur Köln — Geistliche Sachen No 338  
Blatt 5/6.)

Clausula concernens.

„Xmo. Contra gravissimas circa electivae praesentationis ad hujatem pastorum, lugubri et binis ultimis vacaturis, noturissima experientia teste, hic aliter facilimas et ex diuturnitate sua ecclesiae, pastoratui plurimumque animarum saluti et bono publico diversimode nixias lites ex officio et solitudine archiepiscopali praecavendas, Communitas, cui per litteras saepe fatae dismembrationis de dato Coloniae 6ta novembris 1621 jus patronatus seu praesentationis gratiosi indulgetur, modum practicum praesentandi hic sequentum eisdem litteris per E. D. protonotarium in spiritualibus sub forma et rubrica necessariae leuterationis subnectendum sub poena devoluti pro qualibet vice inviolabiliter observet:

Imprimis pro scrutinio canonicè regulando communitatis Antistites pro tempore existentis maturae et quidem intra mensem ad die notae vacationis computandum pro scrutatoribus erga condigna requirant duos ex diversa latere viciniores d. d. pastores nempe ex meridionali Dominum pastorem ex Olpe et ex Aquilonari Dominum pastorem ex Helden vel in casum notoriae partialitatis vel recusationis vel impedimenti alterutrius in illius vicem alium vel ex orientali latere Dominum pastorem in Neukleusem vel ex occidentali Dominum pastorem ex Drolshagen, qui iter requisiti duo Domini pastores scrutatores primo incunctantur diem et horam collegialis conventionis omnium et singulorum domiciliatorum et ad parochialia alias plene contribualium patrum familias vel per se vel per mandatarios legaliter instructos compariturorum ex ambone parochiali cum sufficiente saltem 8 dierum termino clarae publicanda peremptorie perfinant.

Secundo: in ipso die ita praefinito et publicato die assumpto secum notario impariali post tunc praemissum sacrum solenne de Spiritu Sancto mox abin ad Domum pastorem sese recipiant.

Tumque 3<sup>o</sup> ibidem ante alia omnia ad immatriculationem omnium et singulorum uno ex ante dictis modis de mane, nempe ante 12mam meridiam, comparentum patrum familias, nempe domiciliatorum et ad parochialia alias plene contribualium, atque exinde ad hic votandum qualificatorum cum eventualis cryseos super istius modi qualificatione contra quempiam obmotae per ipsosmet Dominos scrutatores mox authoritative interponenda decisione prorsus inappellabili procedant: ex quo dein 4to ad scrutinium praeambulum ex ita immatriculationis nb. personaliter tamen praesentibus patribus familias eligendorum trium qua plenipotentarium electorum cum libera p. progrediantur hac quidem lege, ut totam communitatem ad hunc saltem electionis effectum, et citra praejudicium in reliquis passibus in tres plagas seu partes orientalem nempe, occidentalem et acquinolarem dividendo: ad orientalem quidem pagi seu villae n. Rhode,

Mölbike, Walleckmecke, Griesmert et Hohle, ad occidentalem vere omnes infra pagum Rhode, it est versus cis = et transbigam siti pagi seu villae: Horwald, Sondern, Weikenohl, Schneppenohl, Niederstehammer, Stade, Hannemecke, Eickhagen et Hitzendunge, ad aquinolarem autem integer pagus Neger cum villa n. Hardt et utroque Siedenstein reverantur, atque ita descriptarum partium quaevis suum electorem plenipotentiarium inter se per majora eligat; dein

5to sic electi tres plenipotentiarii totam communitatem pro illa vice vacaturae pastoralis ad effectum validae praesentationis novae repraesentantes mox incunctanter in eodem, quantenus tamen possibile, actu et loco candidatum pro conscientiae suae solius dictamine sibi bene visum in novo scrutinio per majora libere elegant, sicque ille candidatus, in quem duo tales plenipotentiarii conveniunt, ceteris quoad eius personam paribus pro rite praesentato ad pastorum inappellabiliter habeatur inter electos autem tres candidatos votum decisivum Reverendissimo Domino investitori archidiacono competat.

In fidem praesentes visitationis recessum per actuarium ejusdem visitationis uti et alias hic praehabita intus laudatae archiepiscopalis commissionis expeditum, manu, picetoque propriis communit Olpinae 28. 9bris 1751.

Ad. Hnr. Roberti  
Commissarius et Visitor  
Archiepiscopalis  
etc. etc.

**Besetzung der Pfarrstelle Hagen durch den preußischen König  
Friedrich Wilhelm I.**

(Einfache Abschrift im AGPadb Bd. 162 (blau) Blatt 6.)

Wir Friederich Wilhelm, von gottes gnaden König in preußen, Marggraf zu Brandenburg, deß h. Romischen reichs Ertz-Cammerer und Churfürst ppp Thuen kund und fügen hiemit unseren richteren zu Hagen, fort Kirchmeisteren, Vorsteheren und sambtlichen Ingesesenen, auch Romisch Catholischer gemeine daselbst, in gnaden zu wissen, als die dortige Rom. Cath. Pastorat sich zu unserer Ersetzung erledigt hatt, daß wir auf allerunterthänigst gethanen Vorschlag den Johan greveler damit hinwieder allergnädigst versehen haben, thuen auch solches hiemit und krafft dieses also und dergestalt, daß Er sich auf der Cantzel und sonsten aller Schmäh und Scheltworte auf die Eine oder andere im Heil. R. Reich zugelassenen Christlichen Religion, Inhalt der deßfalß verordneten edictorum und bey Vermeidung darinnen Enthaltener Strafen, Cassation und Verlust seines ampts, gänzlich enthalten, seine Lehr der gemeinde und Zuhörern bescheydentlich vortagen, denenselben im Leben und Wandel mit Einem guten

und Christlichen exempel vorgehen, unsere Edicta und waß wir befehlen werden von der Cantzel jedesmahl unweyerlich publiciren und ableßen, auch denen gemäß sich verhalten und sonsten überall sich betragen soll, wie Einem treüfleißigen Pastori und Seelsorger eygnet und gebühret. Euch obged. dannenhero sampt und sonders allergnädigst anbefehlent, besagten Johan greveler, für den von uns rechtmäßig ahngeordneten Rom. Cath. Pastoren zu Haben, zu Ernennen, zu achten und zu halten, auch bey denen dahin gehörigen renthen und gefällen zu handhaben und zu stützen.

Urkundlich unseres hintergetrükten königlichen Insiegels geben Cleve in unserem Regierungsrath d. 20. Oct. 1738.

### Wahlurkunde der Pfarrgemeinde Hagen

(Einfache Abschrift im AGPadb Bd. 162 (blau) Blatt 8)

Im Nahmen der allerheiligsten Dreyfaltigkeit Wir FreyHerrn, FreyH. von Hövel, Herbecken pp FreyH. von Cortenbach, AltenHagen pp sambt Kirchmeistern, provisoren und eingepfarrten Gemeinheits gliedern der Romisch Cathol. gemeinde Kirspelß Hagen, Gerichts Hagen, im Markischen, thun kund und bekennen vermittelß dieseß Documenti zeson für Jedermannige, nachdem auf absterben unseres bisherigen Pastoren F. J. greveler seel. der hiesigen gemeinde sorg und bemühung dahin gegangen, solche erledigte pastorathstelle mit einem tüchtigen und capablen subjecto wiederum zu versehen und dannenhero die sämbtl. Respec. gemeinheits glieder bey einander getretten, hierüber einen beständigen Schluß zu fassen, da nun der im Churfürstentum Cölln zu Wenden Ampts Waldenburg bishero gestandener vicarius, der wohlehrw. hochgelehrter Herr Johannes Matthias orendorff, alß ein besonderes geschickteß subjectum in Lehr und Leben unß nicht allein angerühmt worden, sondern in der That selbst mit singentem Amt, predige, Christl. Lehr auferbaulich vernehmen und hören lassen, so ist durch eine einhellige angenommene Resolution heute dato beschlossen worden, wohlgemelten H. vicarium orendorff zu unserem künftigen pastoren und Seelsorger widerum zu erwehlen. Eligiren auch selbigen H. orendorff also und dergestalt, daß er, praevia consueta Examine et approbatione, dieser vacanten pastorath bedienung alhier zu Hagen antreten, die sämbtl. Respec. gemeinheitsglieder in Lehr und Leben auf denen grundsätzen der Römisch cathol. Religion vorgehen und unterweisen, auch dagegen alle Reditus und emolumenta, welche dessen Antecessor in officio genossen, gleichfalß zu genießen haben solle, gleich dan der H. Orendorff gehörigen orts die approbation zu suchen, und am fordersatzbesten diese pastorath bedienung anzutreten hätte.

Urkundlich nahmens der sämbtl. Cathol. gemeinde unserer FreyH. Kirchenmeistern, provisoren eigenhändigen unterschritten so geschehen Hagen d. 26ten 8bris 1750.

### Präsentationsinstrument für die Pfarrei Boele

(Einfache Abschrift im AW 20. 9. 1622)

Reuerendo Clarissimo et consultissimo viro Domino Adolpho a Pempelfurdt, Jurium licentato, collegialae Ecclesiarum S. Georgii Coloniensis Decano et parochialis S. Joannis in Boele Comitatus Markcensis, Coloniensis Dioecesis Archidiacono, nec non illi seu illis, ad quem seu quos dictae parochialis Ecclesiae S. Joannis in Böele institutio Inuestitura seu quaelibet alia quomodolibet spectauerit dispositio, Jodocus a Reck, Dominus in Heeßen et Wulffßbergh Monasteriensis Dioecesis debitos reuerentiam et honorem ad praedictam parochialem Ecclesiam S. Joannis in Böele in praesentiarum per obitum honorabilis Joannis Flunii Pastoris et Possessoris seu alias, qualitercunque vacantem cuius quidem Ecclesiae praesentatio et nominatio ad me tanquam Dominum in Heeßen et eiusdem ordinarium Collatorem, Institutio vero inuestitura seu alia dispositio canonica ad vos tanquam Archidiaconum ibidem respectiue spectare et pertinere dignoscitur honorabilem Dominum Theodorum Deiterum presbyterum coloniensis dioecesis tanquam habilem et idoneum ad dictam parochialem Ecclesiam habendam possidendam et gubernandam vobis in Dei nomine praesentandum et nominandum duxi, prout nomino et praesento per praesentes obnoxius petendo quatenus nominationem et praesentationem meas huiusmodi recipere admittere praefatumque nominatum et praesentatum de super dicta Ecclesia instituere inuestire ac in corporalem realem et actuaalem possessionem Ecclesiae huiusmodi inducere, eidemque de fructibus redivisibus et emolumentis, eiusdem responderi mandare dignemini, adhibitis ad hoc solemnitatibus debitis et consuētis. In quorum omnium fidem robor et testimonium praesentes litteras exinde fieri sigillique mei appensione roborari mandavi sub Anno a natiuitate Dni nostri millesimo sexcentesimo vigesimo secundo pridie S. Matthaei.

### Verzicht der Freiherrn v. d. Reck auf das Patronat über die Pfarrei Boele

(Originalurkunden im Pfa Boele und im AW)

Da die Freyherrn v der Reck aus dem Hause Stockhausen als Besitzer der Vollmarsteinischen Lehnskammer zugleich Lehn-Herrn der Pastorat zu Boele waren und in dieser Eigenschaft das Recht hatten den Katholischen Pfarrer daselbst zu ernennen: so glaubte der dortige Kirchenvorstand auf seiner Seite die Befugniß und auf Seiten der Lehnherrn Freyherrn v der Reck die Verpflichtung daraus herleiten zu können, zum Bau und Instandsetzung der Pfarrgebäude beyzutragen, und legte deshalb bey Hochlöblicher Regierung Klage gegen dieselbe ein. Diese Sache ist jetzt unter Genehmigung des Herrn Praefecten zwischen den Gebrüdern Freyherrn v der Reck und dem Kirchenvorstande zu Boele dahin verglichen, daß, nachdem die Lehnsverbindung von Sr. Kayserlichen Königlichen

Majestät aufgehoben ist, die Freyherrn v der Reck auch das Recht zur Ernennung des Pfarrers zu Boele als ein anexum des lehnherrlichen Ober-eigenthums für aufgehoben anerkennen und der Kirchenvorstand dagegen auf alle Ansprüche an die Freyherrn v der Reck, mithin auf das Recht, zu den Kirchen und Pfarrgebäuden einen Beytrag zu fordern, Verzicht leistet. Zur Urkund dessen ist dieser Vergleich von beiden Theilen unterzeichnet, und sind zwey Exemplare davon ausgefertigt, wovon eine die Freyherrn von der Reck, und das andere der Kirchenvorstand zu Boele zu sich genommen haben.

So geschehen Overdik  
den zwey und zwanzigsten  
August achtzehn hundert  
zwölf.

### Verleihung des Pfarrwahlrechtes durch den preußischen König Friedrich II. an die Pfarrgemeinde zu Schwelm

(Staatsarchiv Münster, Regierung Arnsberg, Kirchen- und Schulregistratur  
Tit. 2 Sect. II C spez. (kath.) n. 156 Blatt 83)

Von Gottes Gnaden Friderich, König von Preußen, Unsern gnädigen Gruß zuvor. Wohlgebohrne, veste und hochgelahrte Räthe. Liebe Getreuen!

Wir wollen auf Euern unterm 21ten m. pr. erstatteten Bericht der Römisch-Catholischen Gemeinde zu Schwelm jedoch nur unter der ausdrücklichen Bedingung, die nachgesuchte Erlaubniß für die Erwählung eines Weltgeistlichen statt der bisherigen Missionarien zum Pastore verwilligen, daß demselben auf beständig ein jährliches Gehalt von Ein hundert und drey und vierzig RThalern versichert werden. Sind Euch mit Gnaden verwogen. Gegeben Berlin, den 9ten Septbr. 1782.

---

#### Abkürzungen

AAS = Acta Apostolicae Sedis, Rom 1909 ff.  
AfkKR = Archiv für kath. Kirchenrecht, 1857 ff.  
AGPadb = Archiv Generalvikariat Paderborn  
ALR = Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten (hg. Schering, 4 Bde, Berlin 1869<sup>3</sup>).  
AW = Archiv Werdringen  
c = Canon; cc = Canones; CIC = Codex Iuris Canonici, Rom 1917.  
GV = Generalvikar; KV = Kirchenvorstand; KapV = Kapitelsvikar  
Jus Pontif. = Jus Pontificium, Kirchenf. römische Zeitschrift, 1921 ff.  
PCI = Auslegungskommission für den CIC  
PfA = Pfarrarchiv; StA = Staatsarchiv  
SCConc = Konzilskongregation  
ThGl = Theologie und Glaube, Paderborn 1908 ff.